

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vierten Bandes Erstes Stück.

Oldenburgische
Zeitschrift.

.....
Herausgegeben
von
G. A. v. Halem und G. A. Gramberg.

Vierten Bandes Erstes Stück.

I.

Die Rose in den Aehrenkranz.

Die Genien der verschiedenen Berufsgeschäfte der Menschen standen vor jenem verhüllten Wesen, das die Begebenheiten der Welt ordnet. Warum — so klagten die Genien einiger ernstesten, trockensten, aber sehr nützlichen Beschäftigungen — warum hast du uns nicht eben den Reiz verliehen, der so manche unserer Brüder schmückt? Dienen wir dir nicht eben so treu? Nützen wir deinen Geliebten, den Menschen, nicht noch mehr als jene?

4n. Bds. 16. St.

U



Indem sie so klagten, entsproßten einige Kornähren und eine Rose dem Boden.

Sehet, sprach das verhüllte Wesen, den Purpur und den herrlichen Bau dieser Blume; sehet dort die einfachen, schmucklosen Kornähren! Werdet ihr diesen oder jener den Vorzug geben?

Den Kornähren, sprachen einstimmig die Genien.

So habe ich, sprach das verhüllte Wesen, dem, was nützt, nicht immer schimmernden Schmuck verleihen wollen. Gleich habe ich auch immer unter euch meine Gaben vertheilet, wie in der Natur, als ich bildete die Kornähre und bildete die Rose. Ich vergönne es ja auch gern meinen lieben Menschen, eine Rose in einen Wehrenkranz zu binden.

II.

Schreiben eines vormaligen Münsterſchen
Advocaten über die Oldenburgiſche
Civil: Juſtizverfaſſung.

Du wiſſt wiſſen, l. F., wie die Diener der
heiligen Themis ſich bey der veränderten Ju-
ſtizverfaſſung befinden? — Im Vergleich gegen
ihren vorigen Zuſtand, ſchlecht und recht,
im eigentlichen Sinne des Worts. Wir ſtehen
uns nicht ſo gut, als vormalſ, da Frau The-
mis ſtatt der Wage eine Wünſchelruthe hielt
und die Gegend zeigte, wo ein Schaß von
Sporteln und Deſervit zu heben war; aber da-
für dienen wir jetzt einem rechtlicherem Zwecke
als ehedem, — denn es hat doch in der That
Manches gegen ſich, daß man die Juſtiz bloß
als ein Inſtitut zum Beſten der Richter und
Advocaten betrachtet. Die meiſten unter uns
ziehen daher auch ein mäßiges, aber auf göt-
lichem Wege erworbenes Einkommen dem Ueber-
fluß vor, der in den labyrinthiſchen Gängen

der ehemaligen Prozesse zusammengescharrt werden mochte, und sehen ein, daß man für abgeschaffte Mißbräuche keine Entschädigung verlangen kann.

Wenn du mir zugiebst, (wiewohl ich meine Ueberzeugung Niemanden aufdringen will), daß der eigentliche Zweck der Justiz ist, herauszubringen, was in einem gegebenen streitigen Falle Rechtens, oder den Gesetzen gemäß ist; so wirst du nicht läugnen können, daß dieser Zweck jetzt sicherer und kürzer erreicht wird, als vordem.

Wir haben das Zutrauen zu unserem Landesherrn, daß er die Richterstühle mit geprüften geschickten Männern besetzt hält, und den Glauben an die Rechtschaffenheit dieser Männer, daß sie nach ihren besten Einsichten unpartheyisch sprechen wollen. Auch hängt die juristische Wahrheit in erster Instanz nicht mehr von dem Urtheile eines Einzigen ab, sondern sie ist das Resultat einer collegialischen Berathung dreier Rechtskundigen. Und so können wir gern der

schon in erster Instanz bisher gewöhnlich gewesen Verschickungen an einen Dritten Unpartheyischen entbehren; es kam doch selten haltbare Waare aus diesen Winkelbuden der Justiz, die jeder der irgendwo den Doctorhut erstanden hatte, aufschlagen konnte.

Die Fürsprecher oder Advocaten haben die Erlaubniß erhalten, in den Rechtsfachen welche sie führen, zugleich die Anwalts- oder Procuratur-Geschäfte wahrzunehmen, und die Partheyen können nun mit einem Beystande zu, statt daß sie ehemals zwey besolden mußten. Vielleicht ist indessen der Gewinn, welcher den Partheyen in Verminderung der Deservit-Ausgaben dadurch entsteht, so groß nicht. Aber wichtiger ist es, daß der Advocat nun nicht mehr seine rechtliche Ueberzeugung der Willkühr unwissender Procuratoren unterzuordnen braucht, welche dem Feuer des Processes, wenn es ja zu erlöschen drohte, neue Nahrung zu geben bemüht waren. Durfte es doch selbst der Richter kaum wagen, die Freunde der Bauern, oder vielmehr ihres Beutels, in die Schranken der

Ordnung zurück zu weisen, aus Furcht, sie möchten künftig, mit Vorbeygehung seines Gerichts, ihre Klagesachen nach dem verfassungsmäßigen Wahlrecht, an das Obergericht bringen und ihm die Sporteln entziehen. "Leben und leben lassen"! war der Grundsatz, der denn auch bis auf die Parteyen Allen recht wohl bekam. Daß ein Proceß in Güte beygelegt worden, davon weiß ich fast kein Beispiel; weder dem Interesse des Richters, noch dem der Anwälde oder Procuratoren wäre das angemessen gewesen. Jetzt spricht die Obrigkeit, jedoch wie billig, nur bey illiquiden und zweifelhaften Sachen, und ohne ungestümes Andringen oder ungebührliche Sundthigung ¹⁾ erst als Mittler, ehe sie das richterliche Amt walten läßt, und unter Mitwirkung der Anwälde, deren Arrha in solchem Fall um ein Ansehnliches erhöht wird, ²⁾ gelingt es ihr oft, die Hände zu vereinigen, die Anfangs am heftigsten zum Kampf aufsoereten.

¹⁾ Justiz = Reglem. S. 16.

²⁾ Justiz = Reglem. S. 3.

Als wir von der Academie in das Geschäftsleben eingingen, fanden wir, — du erinnerst dich gewiß, — daß wir keine Zeit unnützer angewandt hatten, als die, welche dem Studium des Processes gewidmet gewesen war. Denn wie der geradegehende Mann von den Hinkenden bey Gellert verspottet wird, eben so lachten über uns die alten Practiker, bis auch wir uns zum hinkenden Gang Rechtens bequem hatten. Gegen die Chifane, der von richterlichem Amtswegen nicht gesteuert wurde, waren wir genöthigt, gleiche Waffen zu gebrauchen, und da das beständige Bemühen unserer Gegner dahin gerichtet war, die Wahrheit vor Gericht möglichst zu verdunkeln, und den richtigen Gesichtspunkt zu verrücken, so hätten wir unflug gehandelt, mit der Sprache gerade heraus zu gehen. Aber nie habe ich mit der Lust und Liebe gearbeitet, wie jetzt, wo Richter und Anwälde es gemeinschaftlich ihre erste und vornehmste Obliegenheit seyn lassen, die Erheblichkeit und Wahrheit der Thatsachen, in welchen die streitenden Partheien ihre Intention begründen, ausfindig zu ma-

chen, ³⁾ und wo das frevelhafte Lügen schwer geahndet wird. ⁴⁾

Du wirst mir Recht geben, wenn du mir erlaubst, eine Vergleichung anzustellen zwischen einem nach alter Weise conscribirten Verfolg und einer im hiesigen Proceßgange geleiteten Acte. Liegt nicht dort ein Ding der ersteren Art im Winkel? oder ist es noch unverarbeitetes Material zum Papier? — Wir wollen es gleich untersuchen, nur muß ich zuvor meinen Handschuh anziehen. Sieh! es windet sich aus einander am losen Einbände, gleich einer Schlange, und entspricht auch in der Form seinem Charakter. Es sind, — wie der oberste Schmutztitel besagt, (denn der Pack scheint aus lauter Schmutztiteln zu bestehen,) — „Acta, oder gerichtliche Handlungen, so vor und bey dem Gerichte N. verübt worden ic. Die graue Farbe und die unzähligen Eselsohren schreiben sich ohne Zweifel aus der Schenke her, wo die Acten mehr als

³⁾ Justiz = Reglem. S. 7.

⁴⁾ Ebend. S. 24.

im Gerichte gehandhabt seyn mögen. Und das kann man der Parthey, welche sie für ihr Geld hat conscribiren lassen, freylich nicht verwehren; aber hart ist es doch, daß der Richter sich durch diesen Lumpenberg durcharbeiten soll, um ein Urtheil zu sprechen, weil außerdem gar keine vollständigen Originalacten existiren. Wie reinlich und zierlich ist dagegen diese Acte unseres Gerichts! — Aber ich will ein paar schmutzige Finger nicht achten und den Inhalt des Verfolgs verfolgen. Er fängt an im Namen Gottes, (ein erbaulicher Eingang zu den Proceß: Teufeleyen!), darauf folgt des regierenden Domcapitels und Gerichtsverwalters ausführlicher Titel, Jahr und Tag, &c. welches alles mehrere Seiten einnimmt und nur bezahlt, aber nicht gelesen zu werden braucht. Ubrigens aber rathe ich Dir den ganzen Verfolg Wort vor Wort mit angestrongter Aufmerksamkeit zu lesen; denn da er von einer und derselben Hand, ohne merkliche Absätze, nach einander weg geschrieben, oder, mit Deiner Erlaubniß, geschmiert ist, — ein bis zwey, höchstens drey Worte auf der Zeile: so ist es unmöglich, in solchen

Acten jemals den kritischen Blick zu erlangen, wodurch man in den unfrigen schnell die dermalige Lage der Sache auffassen und das dabey Erhebliche sondern lernt. Du mußt die gedehnten Sylben erst in Worte zusammensuchen, die Interpunctionen Dir dazu denken, und so durch mehrere Seiten den ungeheuren Perioden verfolgen, bey dessen Schlusse Du den Anfang gewöhnlich wieder vergessen hast. Nach dieser Vorarbeit lasse es dein zweytes Geschäft seyn, von dem Spreu des unnützen und barbarischen Wortkrams das reine Korn zu sondern. Es giebt selten viel in den Scheffel des Actenextracts, und oft ist der Lohn deiner Arbeit die Ueberzeugung — leeres Stroh gedroschen zu haben.

In der Klageschrift ist statt einer kurzen deutlichen, bestimmten und zusammenhängenden Erzählung der Thatsachen ⁵⁾, das Factum in einzelne Sätze zerlegt, die nicht selten eine chikanöse Tendenz haben, und von dem schon im

⁵⁾ Justiz = Reglem. S. 5.

jüngsten Reichsabschiede verbotenen articulirten Libell sich in nichts als in Weglassung des Wörtleins "Wahr" unterscheiden. Die Auffindung des Klagegrundes hat der Anwald gewöhnlich dem Richter überlassen, um in Formirung der Bitte freyere Hand zu behalten. Dieser findet sich aber nicht veranlaßt, die Klageschrift welche doch den Grund des ganzen folgenden gerichtlichen Verfahrens enthält, gleich Anfangs zu untersuchen, ob sie in allen Stücken gesetz und vorschristmäßig abgefaßt sey ⁶⁾, sondern er erkennt, wie mangelhaft sie auch ist, eine Citation, und stact den Gang des Processes, wie die hiesigen Richter gewohnt sind, Schritt vor Schritt durch seine Decrete zu leiten, überläßt er es vielmehr lediglich den Anwalden und Procuratoren, was und wie lange sie schreiben wollen; denn er sieht die Acten nicht eher wieder, als bis ein oder der andere Theil, weil ihm etwa das Tintensfaß leer oder die Finger steif geworden sind, die Acten zum Spruch präsentirt.

⁶⁾ Justiz = Reglem. S. 7.

In diesen Verhandlungen hat denn der alte Schlandrian der Positionen oder Satzstücke, der längst in allen wohlgeordneten Gerichten abgeschafft ist, sein freyes Spiel. Daß durch den Streit über die Zulässigkeit der einzelnen Satzstücke die Prozesse so sehr verzögert und doch für eine bestimmte Kriegsbefestigung wenig gewonnen wird, ist noch das geringste Uebel. Bedeutender ist der Nachtheil für den Staat, das sie so manche Meineide herbeyführen ²⁾. Der Kläger beschwört seine Sätze, der Beklagte seine Antworten, obgleich diese jenen gewöhnlich gerade zu widersprechen, und es in die Augen springt, daß, sofern eigene Wissenschaft der Thatsachen vorausgesetzt werden muß, einer von beiden falsch schwört. Weil aber Eid gegen Eid steht, so ist damit nicht das mindeste bewiesen, so dern, wer der Frevler sey? muß er nun erst durch ein Beweisverfahren, (worin selbst die Zuschiebung eines neuen Eides nicht ausgeschlossen ist), ausgemacht werden. Ein solches Verfahren verstatten, heißt das etwas Anders,

²⁾ Danz. ordentl. Proceß S. 485. a. C.

als Gewissensmord sanctioniren? Ich weiß wohl, daß der Zweck bey Einführung jener Sitte gut war. Das Canonische Recht suchte das bössliche Abläugnen durch diese Eide vor Gefährde (juramenta calumniae) zu verhüten: aber es hat nicht nur diesen Zweck verfehlt, sondern, indem es dem Eide durch Verstattung eines zu häufigen Gebrauchs sein Ansehn nahm, ein ungeheures Uebel herbeysgeführt, wobey ihm der Gerichtsgebrauch, welcher die so gewöhnlichen falschen Eide der Art nicht mit der Strafe des Meineides, sondern höchstens mit einer geringen Geldbuße ahndete, treulich Hülfe leistete. Was mußte aus einer Rechtsverwaltung werden, die auf diese Weise in ihren letzten Stützen erschüttert ward! denn beruht nicht auf der Heiligkeit des Eides die Glaubwürdigkeit aller und jeder Beweismittel, wie die Integrität des Richters, — kurz jedes Urtheil? Möchten sie doch wirksam seyn, die Bemühungen unserer jetzigen Regierung, die nicht nur jene Auswüchse des Processes abgeschnitten, sondern auch durch möglichste Einschränkung des Gebrauchs der Eide überhaupt, durch zweckmäßige Warnungen,

durch Anordnung besonderer Lehrvorträge, und nicht bloß durch Androhung sondern auch durch Vollziehung und öffentliche Bekanntmachung angemessener Strafen für Meineidige und leichtsinnig Schwörende ⁸⁾ den beynabe erstorbenen Sinn für die Heiligkeit des Eides wieder zu wecken sucht; und sich auch durch die Anordnung von Urtheilen über die Chikane unbestimmter Erklärungen entgegenzuarbeiten, und den Streitpunkt genau festzusetzen, giebt es ein zweckmäßigeres Mittel, als jene Positionen und ihre eidliche Bestärkung: — den Instructionstermin, welchen der Richter gleich im ersten Befahren ansetzt, und worin er die Parthoyen selbst hört, nach ihren eigenen Angaben mit Hülfe der Anwälde die eingeräumten Thatsachen von den streitigen sondert, und so die Sache zu einem Vorbescheide über die Verbindlichkeit zur Be-

⁸⁾ Verordnungen wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide vom 11ten Decb. 1758 und Verordn. zu Abstellung gewisser Unrechtfertigkeiten bey Zeugschaften v. 11ten Jul. 1805.

weisführung einleitet. *) Bevor der Beweis durch ein rechtskräftiges Erkenntniß aufgelegt worden, ist denn auch hier die Beweisantretung, wenigstens durch Zeugen, unzulässig; °) statt daß es nach dem vormaligen Rechtsgange jeder Parthey frey stand, wann und wie es ihr beliebte, in das Beweis, Verfahren einzugehen und dasselbe schon mit den ersten Verhandlungen zu verbinden, — eine Freyheit, welche den Maximen einer guten Gesetzgebung durchaus zuwider ist. Denn das erste Verfahren in einem Amtesstreite hat lediglich die Absicht, durch die wechselweisen Erklärungen beyder Theile den eigentlichen Streitpunkt auf das Genaueste festzustellen; erst dadurch muß sich zeigen: was eines Beweises bedarf, und wer beweisen soll? und ehe dies rechtskräftig bestimmt ist, läßt sich die Erheblichkeit der Beweisartikel nicht beurtheilen. Ueberdem geht bey der willkürlichen Beweisantretung der große Gewinn für Beschleunigung der Rechtsfachen ganz verloren

*) Justiz-Reglem. S. 16.

°) Ebend. S. 18.

welcher aus der peremptorischen Kraft des Beweistermins entsteht; endlich werden durch solche Anticipationen neue Streitigkeiten veranlaßt, da man am Ende nicht weiß, ob die Verlegung der Beweise auch wirklich eine Uebernahme der Beweislast ist. ¹¹⁾ Die Anlegung einer Urkunde, worauf die einfache Klage allein beruht, — die Einnehmung eines Augenscheins, — die Einziehung eines Gutachtens Kunstverständiger, — und selbst die Eideszuschreibung in Ermangelung eines Zeugenbeweises, — diese Beweismittel können allerdings mit Vortheil für die Abkürzung des Processes gleich im ersten Verfahren zugelassen werden, wenn der Richter in seinen Decreten jenen Nachtheilen gehörig vorzubauen versteht. Wo er aber Alles den Partheyen überläßt, da müssen die größten Verwirrungen und Inconsequenzen aus jener Anticipation entstehen. Und bey einem anticipirten Zeugenbeweise sind diese ganz unvermeidlich. Aber freylich war es sonst bey uns überall nicht üblich

¹¹⁾ Gönner vom anticipirten Beweise in dessen Handbuche des Processes Th. 2. n. 33. (10)

daß der Richter sich um die Erheblichkeit der Artikel und der unzähligen Fragstücke bekümmerte; sondern er begnügte sich, die Zeugen vor der Hand weg abzuhören und überließ es dem künftigen Referenten, sich durch das Monstrum des Zeugenrotuls bis zu der Ueberzeugung durchzuarbeiten, — daß zwey Drittheile aller Fragen unnütz gewesen. Hier wenigsten, wo der Richter die Erheblichkeit der Artikel nach dem rechtskräftig vorgeschriebenen Beweissatze von Amtswegen zu prüfen angewiesen ist¹²⁾ — wo in der Regel keine schriftliche Fragstücke zugelassen, sondern die Aussagen der Zeugen in Gegenwart der Anwälde, oder der Partheyen selbst vorgelesen, und ihnen nöthigenfalls mündliche Fragen, welche zu Aufklärung der Sache und Erläuterung der Zeugen Aussagen dienen, verstattet werden,¹³⁾ — hier verliert das Zeugenverhör gewiß zwey Drittheile seiner Copulenz gegen einen Münsterschen Rotulus gleicher Art.

12) Justiz-Reglem. S. 21.

13) Ebd. S. 22.



Ich sage nichts über die ungeheuern Deductionen und Gegendeductionen aus dem Zeugenverhör. In besonderen Fällen, da über die Zulässigkeit der Zeugen und die Relevanz der Artikel excipirt, da ein Beweis durch Documente, durch Augenschein, oder ein künstlicher Beweis, geführt ist, können solche Ausführungen allerdings nützlich seyn; ¹⁴⁾ nur muß die Sache dadurch nicht aufgehalten, der Schriftwechsel nicht gar wieder bis zur Triplic und Quadruplik getrieben werden, wie bey uns sonst wohl zu geschehen pflegte. —

Wir wollen annehmen, daß die Partheyen und ihre Beystände die Sache endlich selbst beschlossen und die Handlungen, welche von ihnen bis dahin verübt worden, zum Spruch präsentirt haben. Jetzt wird doch der Proceß wenigstens in dieser Instanz sein Ende gefunden haben? — Nichts weniger! denn das mehrere Vogen lange Urtheil legt dem Beklagten auf: "er soll, da er kann oder will, besser ausführen, warum er nicht zu verurtheilen sey?" Eine

¹⁴⁾ Justiz-Reglem, a. a. D.

sonderbare Formel! — Ist die bisherige Ausführung ungenügend, warum verurtheilt der Richter nicht gleich, statt das künftige Urtheil erst zu prophezeien und dadurch nichts anders zu veranlassen, als daß die alten Gründe bis zum Eckel widergekäuert werden. Der vorige Referent findet schon der Prophezeiung wegen die neue Ausführung gewöhnlich nicht gelungen und ein neuer ist in Verlegenheit, ob er die bereits für ungenügend erklärten Gründe in ihrem neuen Gewande nochmals in Erwägung ziehen darf oder nicht.

Wie aber auch nun das wirkliche Endurtheil ausfallen mag, so wird es an Stoff zu Appellationen: Beschwerden nicht fehlen, da Hommels deutschem Flavius zum Troß, richterliche Auslagen, mit Sätzen die in der Geschichte festgestellt worden, und Entscheidungsgründen wunderbar untereinander gemengt sind, und obgleich die letzteren nicht rechtskräftig werden, mithin auch kein Rechtsmittel zulassen, es bey dieser Verwirrung doch immer zweifelhaft bleibt, wie weit das eigentliche Erkenntnis sich erstreckt.

Der Frivolität im Appelliren und der Verzschleppung geringfügiger Sachen, waren eben so wenig durch Vorschrift einer Appellationssumme ¹⁴⁾ als durch die Furcht vor Verurtheilung in die Kosten ¹⁵⁾ Gränzen gesetzt; denn, was auch Weber sagen mochte, man blieb dem wohlgebrachten bequemen Princip der Kostenvergleichung treu. Relevanzbescheide endlich, wodurch man hier die dazu geeigneten Appellationsfachen so schnell abzumachen versteht, ¹⁶⁾ kannte man gar nicht, sondern in allen Sachen wurden ohne Weiteres Appellations-Processse erkannt und in der oberen Instanz eben der Schneekengang eröffnet, der in der niederen statt gefunden hatte.

Ich hoffe dich, l. S. von den Vorzügen unserer neuen Proceßordnung überzeugt zu haben. Möchten sich auch meine Landsleute

¹⁴⁾ Justiz-Reglem. S. 35

¹⁵⁾ Ebd. S. 24.

¹⁶⁾ Justiz-Reglem. S. 39 und 40.

Dankbar davon überzeugen und ihre Achtung gegen eine bessere Justizverwaltung besonders dadurch an den Tag legen, daß sie sich künftig entsehen, ihren Richtern Anträge von Belohnungen zu machen. Man nimmt ihnen hier das mehr übel, als ihre Absicht wohl verdient, die oft nicht gerade auf Bestechung gerichtet ist, sondern auf Vergütung einer außerordentlichen Bemühung, einer ihnen erteilten Auskunft über die Lage der Sache, eines Rathes; was sie freylich, stat den Richter zu überlaufen, eigentlich bey ihrem Anwalde zu suchen hätten. Aber sie sollten bedenken, daß die richterliche Ehre dem hellpolirten Stahle gleicht, der durch den geringsten Anhauch leidet. Und diejenigen, welchen der Sinn für diese Delicatesse fremd ist, sollten es sich gesagt seyn lassen, daß ein solches Anerbieten gerade eine der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung haben muß, und gegen den, welcher den Richter durch Geschenke zu gewinnen sucht, unausbleiblich die Vermuthung erweckt, daß er eine ungerechte Sache habe.

 H.

III.

Ueber Hotings sogenannte Erläuterung
des Butjadinger-Landrechts.

In dem zweyten Theile des jetz geltenden Oldenburgischen Particularrechts findet sich bey S. 802. eine Anmerkung zur Erklärung der im Art. 29 des Butjadinger Landrechts erwähnten absonderlichen Ländereyen, bey deren Verheuerung auf vier Jahre und darüber der nächste Verwandte oder Nachbar den Vorzug, wie bey dem Näherkauf, haben soll. Als Quelle dieser Erklärung ist des Landrichters Hoting Erläuterung des Butj. Landr. angeführt: ein Manuscript, welches man seitdem aus der Registratur des Ovelgönnischen Landgerichts zur Einsicht erhalten hat, und darnach nicht für einen Commentar über das Butjadinger Landrecht, sondern für des Landrichters Hoting eigenhändiges Concept seines Entwurfs des Landrechts halten muß. Es

ist angefangen am 18ten Jun. 1663, voller Correcturen und am Rande beygefügtter Inserate, die aber nicht zur Erläuterung sondern zur Verbesserung des Textes selbst dienen. Nur hin und wieder finden sich einige mit einem NB. bezeichnete Anmerkungen; welche der Conciipient zu seiner Notiz, und weiterer Ueberlegung (z. B. daß hie und da des Licentiaten Heilersing Gutachten zu vergleichen sey,) beygefügt hat, und die, so weit sie leserlich, von keinem practischen Nutzen scheinen, bis auf die Anmerkung bey Art: 29., wodurch der Ausdruck: Absonderliche Länderereyen, wörtlich dahin erklärt wird:

“particulire Länderereyen undt wenn die
 “Hoffstelle mit dem ganzen Lande nicht
 “verheuert wirdt.”

Der Conciipient hat wie es scheint angestanden, ob nicht statt des absonderlichen, diese Erklärung in den Text aufzunehmen sey; indes- sen ist es bey jenem geblieben. Das Hotingsche Concept ist mündt an den Geheimenrath von Kötteritz gesandt, welcher es revidirt und aus der übrigen Rätthe (S. v. Halem's Geschichte

des Herz. Oldenb. Thl. 2. S. 464.) Auf-
 sätzen und notatis noch mit einigen Zusätzen in
 margine versehen hat. Und dieser mundirte
 Hotingsche Entwurf; wörtlich gleichlautend mit
 dem Concepte, und mit den Kötterichischen
 Marginalien versehen, liegt in dem hiesigen
 Landesarchive. Er ist in dieser letzteren Form
 von dem Landesherrn approbirt und dem Ab-
 druck zum Grunde gelegt.

H.

IV.

Freymüthige Gedanken über die ursprüngliche Beschaffenheit der Hofhörigen Stätten und Güter in den beyden Nämteren Vechta und Kloppenburg, und über die Rechte, welche den Hofherren daran begleichen.

Da, wo Gemeinglück, und Wohlstand des einzelnen Staats-Bürgers der Höchste Zweck der Regierung sind, wo Rechtsachen mit ruhiger, unbestechbarer Partheylosigkeit geschlichtet, und der erhabenen Bestimmung gemäß gehandelt wird: "Gerechter Richter und Wohlthue'nder Vater des Volks zu seyn, — da darf man doch wohl auch ohne Rückhalt seine Gedanken über Rechte und Verbindlichkeiten äußern, die nicht allein in der Uralten Deutschen oder vielmehr Westphälischen Grundverfassung gegründet sind, sondern auch in un'

fern Tagen noch allezeit bey ansehnlichen Gerichtsbehörden durch Urtheilsprüche geheiligt worden.

An solchen uralten Rechten und Verbindlichkeiten fehlt es nun auch keinesweges in Ansehung der Hofhörigem Stätten und Güter in den beyden Amtsdistricten Kloppenburg und Bechta. Wenn daher solche einer neueren Modification sollten unterworfen werden, so steht noch zu erwarten, ob dadurch auch das erstere Erfoderniß eines jeden Gesetzes: "Die Beglückung der Untertanen" wird erreicht werden können; vielmehr ist zu besorgen, daß dadurch unwillkührliche Mißgriffe sich ereignen möchten.

Ein kurzer Abriß des Ursprungs der Hofhörigen darzustellen, der zugleich auch vielleicht als Beytrag zur vaterländischen Landeskunde dienen kann, hat mir daher keine ganz zwecklose Beschäftigung zu seyn geschienen; zumal ich die darin angegebenen Grundsätze in mei-

ner fast 25 jährigen juristischen Praxi durch Urtheilsprüche, (welche sowohl von einländischen Gerichtshöfen, als auswärtigen juristen Fakultäten abgefasst worden), immerhin bewährt gefunden habe.

Wie Westphalen und Sachsen nach blutigem Kriege von Karl dem Großen unterjocht, und zu Reichsländern gemacht auch die allgemeine Kriegsfolge eingeführt wurde, demnächst aber die Macht der Grafen sich selbst vergrößerte, und oftmal in schreiende Mißbräuche ausartete; in dieser Zeitpoche war es, wo sich (um allen diesen Uebeln sich zu entziehen,) viele bis dahin unter keiner fremden Wehre oder Obhut gestandene freye Männer unter den Schutz eines Wichtigeren; und sonderlich der Geistlichen begaben. Ja, ganze, Innungen, oder mehrere benachbarte Hofbewohner wählten gemeinschaftlich unter ihren Vorsteher einen Schutzherrn, ohne ihre vorher schon bestandenen Verbindungen und Marken-Vereinigungen aufzugeben *)

*) Rindlingers Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutsch., hauptsächlich Westphalens. Thl. 1. S. 3.

Die Hofhörigen in den beiden hiesigen obbesagten Aemtern sind auch noch bis auf den heutigen Tag meist an den Landesherren, ehemaligen Bischof, und an das Kapitel zu Verha oder sonstige geistliche Pfründen hofhörig. Hingegen trifft man solche unter den Eigenbehörigen von den Ritterguts-Besitzern der Regel nach gar nicht an.

In dem benachbarten Osnabrücker Land hat sich die ursprüngliche Verfassung der Hausgenossen oder Hofhörigen noch auffallender, als hier, erhalten. Sie machen daselbst noch jetzt unter ihrem Vorsteher, der (Meyer, Nedemeyer, oder Schulze genannt wird,) eine geschlossene Gesellschaft aus, und haben unter Hofesherrlicher Bestätigung ihre Autonomie in allen Sachen, worüber jetzt auch ein anderer freyer Mann durch Ehepacten, und Testamente verordnen kann. *)

R. Kamps Abhandlung von Hofhörigen und Hausgenossen S. 2.

*) Mosers Osnabr. Geschichte Thl. I. Absch. I. S. 28. R. Kamps, I. c.

Auch sind daselbst noch in vielen Innungen der Hofhörigen alte Hofrollen vorhanden, die den unter einer Innung vereinigten Hofhörigen noch jährlich an bestimmten Tagen im Beyßiß des Hofherren vorgelesen werden. *)

Die Besitzer der Haupthöfe haben daselbst zwar ihr Richteramt verloren, welches ihnen ehemals über die vergesellschaftete Mitglieder in einer hofhörigen Innung auszuüben überlassen war, und nur der Meyerhof zu Disßen hat die jurisdictionem voluntariam behalten. **)

Ganz wahrscheinlich ist auch die den beyden Gerichtshöfen zu Essen und Löningen bis auf den heutigen Tag annoch anlebende Gerichtsbarkeit desselben Ursprungs, zumal auch diese beyde Gerichtshöfe noch wirklich Landesherrschafliche Hofhörige Stätten sind.

*) Moser ebend. S. 37.

**) I. F. Lodtman de Div. Pers. S. 28.

Diese, den Haupthofhörigen Stätten oder Nedemeyeren zugestandene Gerichtsbarkeit sowohl, als die obgedachte, ihnen annoch im all gemeinen zustehende freye Disposition über ihr Vermögen, verschlechtert schon gänzlich die Idee, daß Hofhörige in die Klasse von Eigenbehörigen herab zu würdigen seyn sollten.

Allein hiebey bedarf man auch nicht stehen zu bleiben; denn die Hofhörigen sind auch von Männern, die die Geschichte und Verfassung Westphalens ganz genau kannten, in der Regel als freye Leute angenommen worden. Man lese Möfers Osnab. Besch. Thl. I. Absch. I. S. 37. ff.

Aber noch näher ist dieses von den Gografen W. Stühle im Amte Groneberg entwickelt worden, indem es im S. 9. dessen Abhandlung: Ueber den Ursprung des Leibeigenthums in Westphalen. Münster und Leipzig 1802. also wörtlich lautet: "Güter: Hörigkeit ist von dem Leibeigenthum wesentlich unterschieden."

„So wie also der uralte Güter : Adel das op-
 „positum von Hörigkeit ist, und jener in den,
 „von den Güter : Besthern in eigener Person
 „geleisteten National : Diensten besteht; so ist letz-
 „tere dadurch entstanden, daß der Besitzer des
 „hörigen Gutes nicht in eigener Person diente,
 „sondern sich von andern im Dienste vertreten
 „ließ, und dafür gewisse, Pflichten und Abga-
 „ben auf seinem unterhabenden Gute übernahm.
 „Allein ein solches Gut blieb seiner Hörigkeit
 „ungeachtet doch immer in der Nationaldienst-
 „rolle: die Gesellschaft behielt, nach wie vor,
 „ihre Dienst : Ansprüche an ein solches Gut,
 „und dieses Prinzipium gilt noch nach unserer
 „heutigen Staats : Verfassung, weil der Besi-
 „her eines jeden hörigen Guts unmittelbar da-
 „von zu den Steuern, und allen und jeden
 „Reithpflichten kontribuiert, so, daß diese in
 „allen und jeden Fällen, worin solche mit den
 „an den Gutsherrn zu leistenden Abgaben und
 „Pflichten in Kollision kommen, letzteren vorgehen.

„So lange also der Heerbann oder allge-
 „meine National : Dienst dauerte, läßt sich wohl

"eine in gewissen relativen Pflichten und Ab-
 "gaben bestehende Hörigkeit eines Behrguts
 "wovon der Besitzer nicht in eigener Person
 "diente, sondern seinen Dienst durch einen an-
 "deren leisten ließ, aber kein Leib-Eigenthum
 "denken, weil ein jedwedes Behrgut, wie oben
 "bemerkt worden, nach wie vor, in der National-
 "Dienstrolle stehen blieb, wenn auch gleichwohl
 "der Besitzer davon nicht in eigener Person
 "diente, sondern einen anderen für sich stellte,
 "und mit diesem darüber nur Vereinbarung
 "traf, wodurch er sich zu gewissen Pflichten
 "verband. *)

"Leibeigenthum und Knechtschaft, und der
 "davon abstrahirte Grundsatz, quidquid acqui-
 "rit Servus, acquirit Domino. lassen sich von
 "keinem inrollirten Dienstmann, dessen Behr-
 "gut in der Dienst-Controlle steht, denken;
 "und hat es schon in uralten Zeiten Knechts

*) "Um alle Mißdeutungen zu Verwickelungen und
 "Widersprüchen zu verhüten, bemerke ich, daß
 "Hörigkeit von Leib-Eigenthum sorg-
 "fältig unterschieden werden muß. Ihre Benen-
 "nung hat wenigstens nichts anstößiges, um

gegeben, so konnten keine selbstständige Wehr-
Männer, wohl aber deren Hausgesinde oder

die Verbindung zu bezeichnen, worin das in
Schutz oder Obhut genommene Gut mit dem-
jenigen stehet, der den Schutz davon übernom-
men hat. — Allein Eigenbehörigkeit
oder gar Leibeigenthum verschlingen in
ihrer strengen Bedeutung so wohl die ur-
sprünglichen Eigenthums-Rechte des Erbbesiz-
zers an sein unterhabendes Gut, als auch
dessen persönliche Freyheit. Beyde Extremitä-
ten waren mit der Nationaldienstpflicht, und
der damit unzertrennlich verbundenen gemei-
nen Ehre unverträglich; der Hauptmann im
allgemeinen Gefolge konnte wohl andere en-
rollirte Gutsbesitzer mit vertreten und sich da-
für gewisse Vortheile ausbedingen, so daß sol-
che Güter in jener Rücksicht hörig wurden,
allein sie konnten mit der Schutzhörigkeit
kein Eigenthum des Vertreters im National-
dienste werden, weil jeder Hof ein in der
Dienstrolle katastrirtes selbstständiges Wehr-
gut war, das die Rolle nach dem Namen des
ersten Besizers wehrte. Dieses ist auch nach-
her so geblieben, da die Steuerrolle in die
Stelle der Heerbannsrolle trat. Hätte der
Vertreter das unter Schutzhörigkeit stehende
Gut eigenthümlich an sich ziehen, und es mit
Leibeigenen besetzen können, so würde er es



“Nebenwohner darunter gezählt werden. *)
 “Diese standen unter dem Geleite und Schutze
 “des Hausherrn; allein die Wehrmänner stan-
 “den unter dem Geleite und Schutze der gan-
 “zen Gesellschaft.”

Daher denn auch die große Verschiedenheit
 wahrzunehmen ist, welche zwischen der Behand-
 lung der Hofhörigen und der Eigenbehörigen
 von jeher obgewaltet hat; zum Belege dieser
 gar merklich verschiedenen Behandlung können
 folgende Data dienen. A) Bey vorkommen-
 den Sterbefällen der Hofhörigen erhält der Hof-
 herr ein sicheres, meist in allen Rollen bestimm-

“als seine Allode behandelt, und jedes Weh-
 “gut seine ursprüngliche Matrikel längst ver-
 “loren haben.”

*) Es sind einige, wie Poltgieser de statu serv.
 c. 2. welche das Leibeigenthum von dem Kriegs-
 gefangenen herleiten, allein das ist sehr un-
 wahrscheinlich: und es ist nicht leicht einem
 flüchtigen Kriegsgefangenen so gut gegangen,
 daß man ihm einen Hof anvertrauet hat. S.
 Moser's Ösnab. Gesch. II Th. 1 Absch. S. 45.

tes von der Nachlassenschaft des Verstorbenen, welches ganz unrichtig Sterbefall genannt wird; der Regel nach erhält der Hofherr bey einfachen Sterbefällen den vierten Fuß, das heißt, den vierten Theil des lebendigen Viehes, welches sich auf der Güte befindet. Wenn aber zwey hofhörige Eheleute, ohne eheliche Leibeserben nachgelassen zu haben, versterben, so erhält der Hofherr die Hälfte des Peculii; doch gestatten die meisten Stellen dem Hofherrn nicht, solche Hälfte in Natura zu ziehen, sondern derselbe muß mit einem bestimmten Geldpreise sich abfinden lassen. *)

Weit beträchtlicher und völlig ganz unbestimmt sind aber die Sterbefälle, welche von wirklichen Eigenbehörigen geleistet werden müssen. **) B) Die Auffahrtsgelder sind gleichfalls

*) Lodtmann Acta Osnabr. Th. I. St. 2. P. 125.
K. Kampß l. c. 3 Absch. S. 4.

**) Münstersch. Eigenthums-Ordn. 2 Th. Tit. 8.
S. 2. Osnabr. Eigenthums-Recht: Kap. 6. S. I.

bey den Hofhörigen bestimmt, wenn ein Fremder, der nicht im Hofrechte geboren ist, durch Heyrath zur Stätte kömmt; denn derjenige, der durch Erbrecht wieder auf die Stätte kömmt, bedarf seinem Hofherrn keine Recognition oder Auffarth zu entrichten. *) Hingegen ist bekanntlich die Bestimmung der von einem Eigenbehörigen zu zahlende Auffarths-Gelder der billigen Denkungsart des Gutsherrn überlassen. **)

C) Hofhörige Stäten können auch mit Vorbehalt der Rechte des Hofherrn zur Discussion (zum Concurse) gezogen werden; denn der Hofherr kann daran kein Prädical-Eigenthum fodern, und so auch alles nicht, was sich bloß aus diesem herleiten läßt. ***)

*) Lodtmann Act. Osnabr. Th. I. St. 2. S. 116.
K. Kamps l. c. S. 6.

**) Münst. Eigenth. Ordn. 2 Th. Tit. 5. S. 2 u. 3.
Osnabr. Eig. Recht. Kap. 5. S. 4.

***) Lodtmann Act. Osnabr. Th. I. St. 1. S. 28
und St. 2. S. 132. K. Kamps l. c. S. 8.

Obiges ist wohl hinreichend, um daraus wahrzunehmen, wie verschieden Hofhörige von Eigenbehörigen von jeher behandelt worden sind; welche verschiedene Behandlungsart in der ursprünglichen Entstehung von Hofhörigen und Eigenbehörigen allerdings vom Anfange gegründet war, und bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Indessen will man solches noch durch einige, vom Hofgerichte zu Münster in jüngern Jahren ergangene Urteilsprüche näher zu erläutern suchen. Es hieß nämlich

1) in der Rechtsache des Capitels zu Bechte wider den Zeller Albers, und zwar in der am 22ten Jul. 1774 eröffneten Urteil S. 3. also:

„Alber um deweniger nicht Pror. Rocks,
 „da die in diesem Hochstifte nicht ungewöhnliche Hofhörigkeit von der weniger, oder
 „gar nicht bekannten Emphyteusi ecclesiastica unterschieden ist, und in den übergebenen Nachrichten selbst Beklagter nur als
 „Hofhörig angegeben wird, wie seine Principalen (die klagenden Canonici) gegen einen
 „Hofhörigen wegen etwan rückständigen jähr-

„lichen auch sonstigen Abgaben ad desti-
 „tuendum verfahren, auch zu Ediktalladun-
 „gen gegen dessen Creditoren sich befugt er-
 „achten mögen; alles bisherige hiermit ver-
 „worfenenen Einwendens ungehindert schließ-
 „barer; ihm Rucks sowohl als Pror. Stapel
 „Warum nicht allensals des Albers Pe-
 „culium und Erbe zur Befriedi-
 „gung der Creditoren, und rück-
 „ständigen Abgaben zu distrahiren
 „respective zu elociren sey,
 „auf einmal, da sie können, gründlich vor-
 „zustellen auferlegt.“

Weil nun von Seiten des Capitels und
 des Beklagten solchem Bescheide keine genugsame
 Folge geleistet ward, so ist darauf in dem un-
 term 21ten Jul. 1775 eröffneten anderwärtigen
 Bescheide S. 2.

“Mandatum ad aestimandum des Albers
 “Erbe mit der darauf haftenden Hofhörigen
 „Last erkannt worden.“

Und im S. 3. desselben Bescheids angedrohet
 worden:

„Wie daß Puncto distractionis desselben
 „Erbes sofort erkannt werden soll, was Recht
 „ist.“

ztes ist am 3ten Octob. 1781 in Sachen
 Hofkammer wider Dienaber beym Hofgerichte
 ein Bescheid erlassen worden, worin es also
 lautete S. 4.

„Da aus den angeblichen jährlichen Pflich:
 „ten eines halben feisten Schweins, $\frac{1}{4}$ May:
 „Rindes, Herbst- und Mayshages, auch ei:
 „nes halben Goldgülden Dienstgeldes kein
 „Eigenthum eines Guts oder Hofes noth:
 „wendig zu folgen scheint, und auch von
 „Advocatis, wovon die Hofherren abzu:
 „stammen scheinen, nebst sicheren jährlichen
 „Praestandis auch für die Besitzerteilung des
 „Hofes von dem neuangehenden Wehrfester,
 „oder dessen Frau ein sicheres, oder auch
 „dabey noch aus des Verstorbenen Nachlaß:
 „ein sicheres hat entrichtet werden müssen,
 „sohndaß demselben ein Eigenthumsrecht die:
 „ser Hofhörigen Güter zugestanden, das an:
 „gebliche Eigenthumsrecht schließbarer zu er:

„weisen, obsonst warum der Hoffhörige Kat:
 „ten nicht Salvis oneribus zu distrahiren
 „sey; gründlich vorzustellen auferlegt.“

ztes auch in dem am 18ten Jul. 1788
 bey dem Hofgericht in Sachen der Hoffkammer wi:
 der Hilleker ergangenen Urtheilsspruch ist zum Ent:
 scheidungsgrunde folgendes angegeben:

„Da die Hoffhörigkeit und desfalls zu ent:
 „richtende Praestanda nur eine Advocatiam
 „zum Grunde haben, und regulariter dem
 „Hofherrn kein Dominium des Hoffhörigen
 „Guts gewährt, warum dasselbe nicht salvo
 „onere inhaerente zu distrahiren sey.“

Die angeführten Stellen aus jenen vom Hof:
 gericht abgefaßten Bescheiden geben zu erkennen,
 daß bisdahin das Hofgericht die Meinung ge:
 hegt, daß die Hoffhörigkeit eine Advoca:
 tiam zum Grunde habe. Ich glaube aber,
 daß solcher Grundsatz irrig gewesen, indem,
 wenn ich mich so ausdrücken mag, Advocatia
 (Schirmsgerechtigkeit, oder Vogtey) von oben
 herab, oder vom Kaiser an untere oder Reichs:

Fürsten und Grafen ertheilt ward, und letztere damit belehnt wurden. *)

Die Hofhörigkeit aber ist von unten nach oben hinauf entstanden, indem die bedrückten Schwächern sich selbst, durch die allgemeine Noth gedrungen, unter den Schutz eines Mächtigen oder der Geistlichkeit freywillig begaben; wie von den obangeführten Schriftstellern einstimmig behauptet und beurkundet ist; daher denn auch das Hofgericht in jüngern Jahren die Grundfäße von jenen neuern Schriftstellern in Ansehung der Hofhörigkeit und deren ursprünglichen Beschaffenheit angenommen zu haben scheint, wie unter andern auch aus dem Bescheide erhellet, welcher vom Hofgerichte am 19ten Decemb. 1798 in Sachen Borchert Meyer wider Creditores erlassen, als dessen §. 9. also lautet:

„Procuratoren Geisler an Seiten der
„Hochfürstlichen Hofkammer die durch Staz

*) Struvius Syntagma jur. Feud. Cap. 4. §. 20.
G. L. Boehmer Prin. jur. Feud. L. 1. §. 1.
C. 3. §. 57. 67 et 72.

„pel am 23ten Septemb. 1796 eingekommene
 „Handlung gründlich abzulehnen, und da a)
 „die Hofhörige doch wohl ursprünglich Ei-
 „thümer ihrer unter habenden Erben gewe-
 „sen, und b) ihre Abgaben am Haupthofe
 „oder Hofherren nur in Anfangs freywillig-
 „gen Geschenken resp. dem Schutze und
 „Schirmgerechtigkeit ihren Grund haben,
 „wodurch c) die Besitzer der Haupthöfe so-
 „wenig das Eigenthum der Hofhörigen Er-
 „ben als iz der Landesherr durch die zum
 „Landschaft zu entrichtende Schatzung ein Ei-
 „genthumsrecht der schatzbaren Erben erhal-
 „ten haben, welches auch d) umdeutlicher
 „zu vermuthen ist, wenn wie dahier diese
 „Abgaben mit der Benutzung der Hofhöri-
 „gen Erben in keinen Verhältniß stehen.
 „Das anmaßliche Dominium des hier ge-
 „fragten Hofhörigen Erbes, da er kann oder
 „will schließbarer zu beweisen, obsonst war-
 „um dasselbe nicht salvo onere inhaerente
 „zur Befriedigung der Hypothekarischen Cre-
 „ditoren zu distrahiren.“

Demnächst ist in eben dieser letztgedachten Rechtsache noch am 10ten Jul. 1800 wieder: um ein Urtheil erfolgt, worin die Hochfürstliche Hofkammer nochmals zur Befolgung des eben angezogenen Bescheids mit der Bedrohung angewiesen, daß in Entstehung dessen aus den im vorigem Bescheide, angegebenen Entscheidungsgründen,

„Das anmaßliche Dominium des hier ge:
 „fragten Hofhörigen Meyers Erbe als uner:
 „wiesen verworfen, und ist Mandatum ad
 „aestimandum des Meyers Erbe zu Halter,
 „Kirspiels Biesbeck, salvis oneribus in:
 „haerentibus in specie der an der Hochfürst:
 „lichen Hofkammer jährlich zu entrichtenden
 „10 Rthlr. 40 Gr. an des Orts Richter
 „erkannt, worauf zur Distraction dahier
 „Terminus angesetzt werden soll.“

Durch diese und mehrere ähnliche, in jün:
 gern Jahren erfolgte Urtheil ist denn auch die
 Münsterische Hochfürstliche Hofkammer sowohl
 als andere Hofherren gewitziget worden, daß es
 nicht für rechtlich gehalten werden könne, einen

Hofhörigen Wehrfester wegen rückständig gewordenen Gefälle, die er jährlich an den Hofherrn zu entrichten schuldig, seiner Stäte, gleich einem Eigenbehörigen, entsetzen zu wollen, oder sonst die Creditoren, welche in einer Hofhörigen Stäte Gelder zum Darlehn hingeben, bey einer solchen intendirten Destitution des Hofhörigen Wehrfesters mit ihren Schuldforderungen schände abweisen zu wollen; sondern die Hofherren sind vielmehr durch obige und mehrere andere vom Hofgericht in Münster sowohl, als von auswärtigen Juristen-Fakultäten ausgesprochene Urtheile bewogen, oder vielmehr genöthigt worden, hofhörige Stäte, um die anbedrohte Veräußerung derselben cum onere in haerente auszuweichen, zum Nutzen der Gläubiger auf eine solche solide Art mehrere Jahre hinaus öffentlich ausheuren zu lassen, daß nicht allein die Abtragung der öffentlichen Lasten und Schatzungen, wie auch die jährlich an den Hofherren zu entrichtende Abgaben gesichert, sondern auch die Creditoren in Ansehung ihres Darlehns gänzlich geborgen ver-

blieben, ja gar den also ausgeheuterten Hofhörigen eine Erleichterung ihrer Schuldenlast hat zu Theil werden können.

Daher denn auch bisdahin allezeit den Hofhörigen, wie jeden andern Eigenthümern eines freyen Guts oder Stäte, ohne Bedenken und mit aller gegründeten Sicherheit ansehnliche Darlehne haben vorgestreckt werden können, indem solche Sicherheit der Darlehne an Hofhörige auf Grundsätzen beruhet, welche in der uralten Staatsverfassung ihr Entstehen erhalten, und in neueren Zeiten von bewährten Schriftstellern so gründlich entwickelt worden sind, daß solche allgemein für richtig und gültig anerkannt worden.

Unmöglich kann ich es mir denn auch erlauben zu reden lassen, daß solche Grundsätze jetzt sollten außer Acht gelassen werden können, wenn dieselbe nur zur Kunde befördert würden, wesswegen ich denn bewogen worden, meine obigen Bemerkungen freymüthig hinzustellen und nachzuweisen, die keines Weges Frucht einiger An-

maßung sind, und gern bescheide ich mich, daß solche wenig mehr enthalten, als schon in den oben namhaft gemachten Schriftstellern und Urtheilsprüchen wesentlich ausgeführet ist. Meine Worte sind nur anspruchlose Beyträge zur Beförderung des gemeinen Wohls, und das wenige, was ich bemerkt habe, wird zureichen, um Männern von Kopf und Willen Anlaß zur weitern Prüfung zu geben.

F. C. Driver.

V.
Zur Cultur: und Sittengeschichte, mit
Rücksicht auf die hiesigen Gegenden.

Fortsetzung. *)

Schon in alten Zeiten war man in Deutsch-
land bemühet, einem Jeden nach Stand und
Würden den gebührenden Titel zu geben, und
man gab zu dem Ende gedruckte Anleitungen.
Aus einer derselben vom J. 1578 **) mag
hier einiges stehen.

„Hohe Grafen bekommen den Titel Hoch-
geboren ***) , Grafen und Herren, Wohl-

*) S. Bd. III. S. 439. ff.

**) Notariat vnnnd Deutsche Rhetoric, u. s. w.
Zehnde von Neuem widerumb fleissig erse-
hen, vnnnd an tag geben. Franckfort am Meyn,
1578. Fol. S. 1. u. ff. „Canzlei vnd Tittel-
buch.“

***) Kaiser Rudolph II. bewilligte ihnen im J.
1588 nur Wohlgeboren. S. Bd. III. S. 454.

geboren, Freyherren, edle Herren, Ritter von altem Adel, edle strenge Herren (von strenger ritterlichen Arbeit,) Ritter von neuem Adel, strenge und veste Herren," u. s. f. Der geistliche Stand bekommt hier verhältnißmäßig hohe Titel. Nicht nur der Papst, sondern auch die Cardinäle und Legaten, sollen, wie die Kronenträgenden, das Prädicat allergnädigst, und ein Patriarch Ew. Durchlauchtigkeit haben. "Merck, Hat ein Person mehr denn einen Titel, oder Titel, einander ungemess vnd ungenosß, so setz den mehrern Titel, vnd den ungemessen laß vnderwegen, Als: Obwol Herzog Sigmund von Osterreich sich schreibet Graue zu Tyrol, oder ein Keyser sich schreibet ein Herzogen ic. so gebürt ihnen dasselbig nicht hinwider zu schreiben; wann ihr grosser Titel wirdt mit dem mindern entehret. Item, ob ein Apt auch Doctor were, so wirdt die Apteh, ein Prelatur, fürgezogen, die gezimpt nit gemindert zu werden, ein Doctor ihn zu schelten, sonder Gnediger oder Hochwirdiger Herr."

Ehrwürdige Herren betitelte man nach diesem Formular die gewöhnlichen Aebte, die Domdechanten und Dompropste; die Priester bekamen würdig; die Doctoren der drey obern Facultäten ehrwürdig und hochgelahrt; die Magister wohlgelahrt. Ein vornehmer Rathsmann hieß: Ew. fürsichtige Weisheit; einer angesehenen Frau schrieb man: Ew. Liebe und Ehrbarkeit, einer Jungfrau, Ew. Tugend und Züchtigkeit, einer Nonne, Ew. Andacht und Reinigkeit!

Aus diesem für alle Stände eingerichteten Titelbuch lernt man unter andern auch, wie es mit dem Ihrzen (der Anrede durch Ihr) und dem Duken zu halten sey; z. B. "der Papst irket niemandt dann sich selbst. Der Keyser vnd Römisch König duken jedermann, ohne den Papst vnd Erzbischoffe. Alle Edel-leut duken einander, vnd wen sie nit für Edel halten, den irken sie, zu merken, daß er ein Bürger, oder nit dukens von ihnen genosß sey. — Bürgermeister, oder ander Ober-



keit, sampt dem Rath, mögen all ihre Bürger, so nicht geborne Herren, oder bewerte Juristen, oder Meister der Schrift seind, reduzieren.“ —

Das Wort Junker war, wie vorhin bemerkt worden, eine Benennung, die im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte die regierenden Grafen führten. Sonach konnte sie späterhin wohl der gewöhnliche Ehrenname des Edelmannes seyn; und sie war es auch. In Kollenhagen's *) naiver Erzählung von dem Bauer und der Schlange, (der Welt Undank), sagt die Bäurin zu ihrem spät heimkehrenden Manne:

“Bistu lang satt spazieren gangen?

Ich mein der Junker hat verlangen,
Wollt dich gern schicken überfeld.

Bedarffstu hinfort nimmer Geld?”

*) Froschmäusler, I. Buch, 22. Cap. (Magdeburg, 1595. 8.)

Der Geheimerath, Freyherr v. Caniz, *)
schrieb 1695. an den geheimen Staatsrath von
Brand:

“Du bist im rechten Ernst zur Excellenz
geworden,

Da mich mein Bauer kaum gestrenger
Junker heißt.”

In Keißlers Reise **) wird aus der ge-
schriebenen Chronik eines Herzogl. Kentschrei-
bers des sechszehnten Jahrhunderts folgende
Stelle angeführt: “Heute ist unser Herzog
mit allen seinen Junkern in das Weinhaus
gegangen, haben da panketivet, und habe ich
davor 8 Thl. bezahlen müssen. Dat heet schlam-
pampen!”

Der Ausdruck “junckeriren,” adlichen
Aufwand machen, hat sich auch bis jetzt erhal-
ten. Aber das Wort Junker, welches man
vor funfzig Jahren noch unbedenklich von be-

*) Gedichte, von König herausgegeben, S. 56.
(Leipzig und Berlin, 1727. 8.)

**) Th. I. S. 113. (Hannover 1740. 4.)

jahrten Edelleuten brauchte, die ohne Bedienung lebten, wird jetzt nur noch den adlichen Kindern gegeben, die aber, sobald sie etwas heranwachsen, Herrn von H. genannt werden. Indes hat sich dieser Name doch in den Zusammensetzungen erhalten, z. B. in Oberkammerjunker, Kammerjunker, Jagd-Forst- und Hofjunker, und im Fahnjunker, der auch wohl kurz weg der "Junker" heißt.

Wie gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts ein bürgerlicher Gelehrter einen Junker höflich anzureden hatte, ist ersichtlich aus einem Journale, wovon ich beyläufig bemerke, daß es die älteste aller Deutschen Monatschriften ist. *) Ein Candidat bittet einen Landedelmann, auf dessen Hof er einkehrt, (die Scene ist in einem Kupfer vorgestellt,) um die Erlaubniß, sich setzen zu dürfen: "Wenn Ew. Hochedlen

*) Christian Thomas ernsthafte Gedanken über etliche ernsthafte Bücher und Fragen, December, 1688. S. 707.

gestrengen mir erlauben wollen, u. s. w.“
Dieser antwortet: “der Herr ist gewiß zu
Fuße kommen; Er gebrauche sich seiner Gele:
genheit.” —

Da nun in neuern Zeiten die Könige als
lergnädigste wurden, und die Benennung
vester und gestrenger Junker allgemein
in Gnädiger Herr, und Ihre Gnaden,
überging: so könnte man wohl nach Lichten:
berg vermuthen, es sey mit den neuen Titeln
nicht nur mehr Ehre, sondern auch mehr
Gnade, in die Welt gekommen.

Nach der vorhin erwähnten Rangverord:
nung des K. Christian V. von Dännemark
(1680.) gab es einst adliche Küchenmei:
ster; jetzt giebt es nur noch solche Oberkü:
chenmeister, (in Wien Obristküchelmei:
ster.) Auch hießen vordem die ersten Hofca:
valiere Hofmeister; z. B. in Oldenburg zur
Zeit des Grafen Anton Günther die Her:
ren von Buch, und Bischoff von Eich:
städt. Die erste Hofdame heißt auch noch

jetzt Hofmeisterin und Oberhofmeisterin. Aber der Hofmeister ward in der Folge Hofmarschall genannt, vermuthlich, weil jene Benennung für die Lehrer und Erzieher, welche vormals Präceptoren hießen, (z. B. der Lehrer des Grafen Anton Günther, Consistorialrath Belstein *), üblich ward; und da der Name Hofmeister von den Lehrern der Großen zu denen der sogenannten Honoratioren überging, so traten bey Jenen an dessen Stelle die Prädicate Instructor und Gouvernör. Indes ist in Wien, und andern deutschen Höfen, die Benennung Obristhofmeister noch jetzt üblich. —

Das Prädicat Edel war bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ein Ehrenname, der ausschließlich dem Edelmann gebührte. Nach der Dänischen Rangordnung des K. Friedrich III. (1660.) sollten bürgerliche Räte nur den Titel Vest haben. Seitdem wurden

*) Hamelmann's Chronik, Winkelmann's Chronik.

aber auch diese allmältig edel, wohledel, hochedel, u. s. w. Die Stufenfolge dieser adlichen Prädicate, und der Unterschied, den man zwischen Königlichen und Gräfflichen, adlichen, Beamteten machte, wird deutlich aus dem Ovelgönnischen Vergleich zwischen K. Christian IV. und den Oldenburg: Delmenhorstischen Grafen. Hier heißt der Königl. Rath Kanzler und Amtmann zu Hadersleben, Dietzloff Neventlow, zu Neez und Zinsendorff Erbgeseßen, (Erbherr) hochedler und gestrenger Herr; dagegen der Gräfl. Delmenhorstische Landdrost, Otto von Ompteda, nur wohledler und gestrenger Herr; der Fürstl. Anhalt:Zerbstische Rath und Kanzler, Dr. Jur. Johann Schrinkel aber ehrenveste, hochachtbarer und hochgelahrter Herr. Indes bekam (zwar nicht aus Königlicher Kanzley) schon im J. 1648. der Gräfl. Oldenburg. (bürgerliche) Rath, Dr. Jur. Brünings, den Titel edel und großachtbar, und der (neugeadelte) Kaiserl. und Gräfl. Oldenb. Rath und Landrichter, Wylius

zu Gnadenfeld, im J. 1656. wohlledel
und vest. *)

Die Edelleute waren nun allmählig aus ed-
len und gestrengen Junkern, Hoch-
edelgeborne, (zu Kais. Rudolphs Zeit
der Freyherrn-Titel,) wohlgeborne, (vorhin
der Reichsgrafen-Titel) und hochwohlge-
borne gnädige Herren geworden. Die Bür-
gerlichen rückten immer nach. Geistliche und
Weltliche hielten Schritt: Niemand wollte zu-
rückbleiben. Bey diesem allgemeinen Aufstreben,
bey dem fortwährenden Wachsthum der Ehren-
titel, wollten einige Verehrer und Lobpreiser
du bon vieux tems nachtheilige Wirkungen
auf die alte Deutsche Redlichkeit ahnen. Einer
derselben ergoß seine Klagen in folgenden Rei-
men:

“Da man schrieb, dem Ehrbarn und
Frommen,
Da war noch etwas zu bekommen;

*) s. Leichenpredigt in den Variis Oldenburg.
4. Vol. 40.

Da man schrieb, dem Edlen und Bes-
sten,

Da war auch noch etwas zum Besten.

Jetzt, da man schreibt: dem Wohl-
geboren,

Ist alle Treu und Ehr verloren!"

So arg war es nun wohl nicht. Auch blieb die Warnungstafel ohne Wirkung. Die Titel schossen immer höher und breiter auf. Deutschland scheint für sie der rechte Boden zu seyn.—

Vormals war der Doctortitel sehr wichtig. Der große Luther war Doctor der Theologie, und er hat nie einen höhern Titel gehabt und bedurft. Sein Prädicat war "ehrwürdig"; die Prediger zu seiner Zeit hießen "würdig." Als alles aufstieg, so wurden die Geistlichen nach und nach ehrwürdig, wohl-ehrwürdig, hochwohlehrwürdig, hoch-ehrwürdig, hochwürdig, in Gott andächtig!

Als die Staatsangelegenheiten noch in Lateinischer Sprache verhandelt wurden, waren

die Doctoren der Rechte im höchsten Glanze, Kanzler und erste Staatsbeamte. Mit der Einführung der Französischen Sprache verminderte sich zwar ihr diplomatischer Einfluß. Aber Rang und Ansehen blieben ungeschwächt, und ihre Titel stiegen, wie überall. Wie diese bey den Aerzten stufenweise stiegen, davon mag folgendes zum Beleg dienen. Im ersten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts, als ein adelicher Rathsherr in Breslau nur noch wohl edel, gestreng, ehrenvest und wohlbenamt hieß, ein Dr. Med. und Stadtarzt daseibst ehrenvest und hochgelahrt, ein Stadtchirurgus aber ehrbar und kunstreich (ohne Herr) war *), bekam der K. Preuß. Hofrath und Leibmedicus, Dr. Stoschius zu Cüstrin, von den Breslauischen Stadtärzten den Titel: Hochedler, Best und Hochgelahrter; er gab ihnen denselben Titel zurück. **)

*) Breslauische Sammlungen; Versuch V. S. 1533. (1718.)

**) Ueber die Pest in Preußen 1709. Breslau 1710. 4.

Im J. 1727 ward der Bremische Stadtarzt Dr. Kenner schon Hochedler betitelt. *) Andreas Elias d. H. R. R. Edler von Büchner, Kaiserl. Rath und Leibarzt, Präsi- dent der Akademie der Naturforscher, K. Preuß. Geheimer Rath und Professor zu Halle, brachte es im J. 1733 bis zum Hochedelgeboren- nen! Diesen Titel bekam auch der Hofrath und Professor zu Halle, Friedrich Hoff- mann; in den letzten Jahren, da er Gehei- mer Rath war, mitunter auch den Titel Wohl- geborner. Er gab den Doctoren, auch de- nen, die Räte und Leibärzte waren, Hoched- ler, und einem Regimentschirurgus Wohlled- ler, zurück. Wer aber ein Edelmann war, ward von ihm Hochwohlgeborner betitelt. Nach der Sitte einiger oberdeutschen Gegens- den, z. B. der Reichsstadt Nürnberg, betitelt man einen Doctor wohl (nach dem Lateinischen excellentissimus) mit "Excellenz"! Hoff- mann ließ dies ihm von dorthen in den Kranz- fenbriefen gegebene Prädicat, nebst den übrigen

*) Gedicht auf seinen Tod. 1727.

Curialien, vollständig abdrucken! Hier findet man nun die Zusammenstellungen: Wohlgeborne Excellence, Hochedelgeborne Excellence, Hochedle Excellence! *) Er war ein großer Arzt. Aber diese diplomatische Genauigkeit war doch — wenigstens nicht nöthig!

In unsern Tagen haben es nun die juristischen, medicinischen und philosophischen Doctoren sämmtlich bis zum Wohlgebornen gebracht; und da sie den gelehrten Adel ausmachen: so ist zu vermuthen, daß sie nächstens alle Hochwohlgebornen seyn werden. Hiebey kommt noch die Verdoppelung der gelehrten Ehrengrade in Erwägung. Die Doctoren der Philosophie sind zugleich auch Meister in den sieben freyen Künsten; die Juristen sind Doctoren beyder Rechte, des canonischen; und des Civil Rechts; und auch die Aerzte haben, vor:

*) Medicina consultatoria, worinnen unterschiedliche Casus, Consilia, responsa u. s. w. Th. 9. S. 149. Th. 10. S. 42. Th. 11. S. 339. (1—12 Theil. Halle, 1721—1739. 4.)

zöglich in neuern Zeiten, anzefangen, ihre Titel zu verdoppeln, und sich Doctoren beyder Heilkunden zu schreiben, nämlich der Medicin und Chirurgie. Auch dies schien nicht zu genügen: sie verdreyfachten sich, und wurden Doctoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe! Den leßtern Grad scheint jedoch der berühmte Keil nicht kennen zu wollen. Er schlägt dafür den Titel vor: Doctor der psychischen Heilkunde. *) Da aber ein zum Doctor der Geburtshülfe gestempelter Hebarzt (ein unlängst hiesfür neugeprägtes Wort) allerdings auch seinen Werth hat, und eine vierfache Schnur bekanntlich am festesten ist: so werden wir künftig wohl in einer Person Doctoren der physischen und psychischen Heilkunde, und der Chirurgie und Geburtshülfe sehen.

Vormals war dies alles anders. Die Aerzte begnügten sich nicht nur mit dem einfachen

*) Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geistes-Zerrüttungen; S. 27. (Halle, 1803. 8.)

Doctorgrad, als dem höchsten Ehrengipfel, sondern sie erwarben sich häufig nur die Licenz. Anton Günther Billich, Leibarzt des Grafen Anton Günther von Oldenburg in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, ein gelehrter, gereiseter, und zu seiner Zeit berühmter Mann, war Licentiat der Medicin, und hieß ehrenvoll und hochgelahrt! ein freylich an sich sehr rühmlicher Charakter, der jedem Gelehrten zu wünschen wäre.*)

Auch waren in alten Zeiten nur diejenigen Aerzte, welche Lehrer auf hohen Schulen wurden, Doctoren der Arzneykunst. Die übrigen praktischen Aerzte ließen sich, nach den Statuten der Universitäten zu Salerno, Bologna, Paris, u. s. f. zu Meistern der Physik (Magistri in Physica) creiren, und wurden dann auch mit "Meister!" angeredet. So war z. B. im J. 1318. der Leibarzt des Mark-

*) S. Billich's Lebensbeschreibung in den Blätt. verm. Inh. Bd. VI, S. 429—454. 465—495.

grafen Woldemar von Brandenburg und dessen Gemahlin Agnes, zu Tangermünde, Meister Jan van Halberstadt. *)

Auch späterhin fanden sich die Dechanten der medicinischen Facultät zu Paris, die doch auch Doctoren waren, durch ihre Meisterschaft geehrt. Sie hatten das Recht, zum Andenken ihres geführten Decanats silberne Medaillen (Jettons) mit dem Wapen der Facultät (drey Störche mit Lorbeerzweigen) auf der einen, und ihrem Brustbilde auf der andern Seite prägen zu lassen, und hier ließen sie ihren Namen nicht das D. sondern ein M., Mr. oder Mre. (Maitre) vorsehen. So sind z. B. die beyden Jettons von Guy Patin 1648 und 1652. Seine Nachfolger: le Vignon, de Mauvillain, Moreau, Morand, le Moine, und Boudin (1666—1698) beobachteten gleiche Sitte. **)

*) Möhsen's Beschreibung einer Berlin. Medaillen-Sammlung, Th. II. S. 316. (Berlin und Leipz. 1773. 4.)

**) Lettres de Guy Patin, Docteur en Médecine de la Faculté de Paris, et Professeur etc.

Was konnte auch ehrenvoller seyn, als der Name Meister, da selbst der Größeste Aller, die auf der Erde wandelten, von seinen Jüngern so genannt ward? Meister in der Arzneykunst und Physik, Meister in den sieben freyen Künsten, wie rühmlich! Hundert Jahre nach Meister Philipp (Melancthon) zogen auch die Geistlichen diesen Namen den Prädicaten Herr, und Ehn vor. Dies bezeugt der vorhin schon angeführte Sittenrichter aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, Laurenberg. *) Erst klagt er über die zunehmende Titelsucht im allgemeinen und besondern:

“Mit twee Plagen is dat ganze Land
avergaten:

Mit Water, un mit Titel aver de maten.
Water un Titel synd alto hoch gestegen,
Darvan een jeder hefft syn Deel gekregen.

vol. I. p. 296. (à Cologne, 1691. 8.) M ö h-
sen Th. I. S. 377—408. woselbst die Jettons
abgebildet sind.

*) De veer olde verömede Scherzgedichte; van ala-
modischer Sprake unde Titeln S. 71. ff.

De Armen synt in Water schier versinken,
 De groten Heren in Titeln bold verdrunken
 As tovoorn een Grave ward getituleert,
 Darmit werd nu een Edelmann geehrt.
 Wol nich will uth der Lude ere Gratie
 schlippen,

De moot de Fedder temlyk deep instippen,
 Un setten de Titel hōger een paar Grad,
 As mitbringt dersulven Person un Staat;
 Damit frigt man Gunst, un koster keen Geld,
 Dewyl idt en also wolgefelt,

Un se daran finden so goden Smaek:
 Veel Titel kan man schryven vōr enen
 Schilling Black.

Man sūht jo, wo Gelehrde unde Laien
 Ere Hoffarts: Schōrvet mit Titeln kleyen:
 Præceptor is Hoffmeister, Amtmann is de
 Vager,

De Schryver Secretaris, Jungfer is de
 Maget;

En Caplan lett siek nōmen Pastoor,
 En Quacksalver will heten Doctor,
 En Zimmerknecht werd Bawmeister ge-

Een Krogfiddeler is Musicant,
 Een Rottenfänger is Kamerjäger,
 Renoverer heet sich de Hüsekenfeger,
 Klippframers de nômet man Kopheren,
 Mit holten Kannen handeln is juweleren,
 Een Scholapper will Schoster syn,
 Een Vader und Scherer, Chirurgin."

Hierauf folgen die Geistlichen, welche sich
 vornehmer durch den Titel Magister dünken:

Dit dohn nicht alleen de van weltlikem
 Stande;

Man oof de Gestliken in Steden un up
 dem Lande,

De ere Zohörers so treffliken bereden,
 Van Hoffart un Ehrgeiz av tho treden,
 Desülve sülvest na Ehrentiteln ringen,
 Al scholden oof söß Punt Korn hens
 springen.

Ere Fruwens könen nich mehr kamen
 tho rechte,

Dat se eenen Heer Mann hebben tho
 Echte:

Ydt moot nu syn een Meester Mann,

Doctoren der Philosophie nennen. Aerzte und Chirurgen mögen nicht mehr Meister seyn. Indes führten die letztern diesen Namen ziemlich lange; in Dänemark ward z. B. ein Oberchirurgus eines Linien Schiffes noch am Ende des siebzehnten Jahrhunderts Obermeister genannt, und unser Landmann nennt die Chirurgen noch jetzt mitunter Meister. Auch giebt es jetzt bey Chirurgen und Apothekern (die auch vormals Meister waren) keine Gesellen mehr; sie sind Gehülfen! *)

Vormals freylich war der Name Gesell — den man in gelehrten Gesellschaften (doch mit Lateinischer Zunge) noch jetzt unbedenklich giebt und annimmt, ein rühmlicher Name. Fräulein Maria zu Jever, die letzte Regentin aus dem Papingaschen Stamme, verordnete in ihrem Testamente, (1573. 23. April) „daß in der Stadt Jever eine Schule erbauet, solche

*) Der Apotheker Paalow in Berlin protestirt feyerlich gegen die Benennungen Gesell und Jünge, die er für schimpflich erklärt; s. Apotheker-Charlatanerien, S. 66. (Berlin 1789. 8.)

mit fünf gelehrten Gesellen bekleidet,
und diese jährlich mit einem ehrlichen nothdürf-
tigen Unterhalt aus ihren Gütern versehen
werden sollten. *)”

Wohl dem, der Meister in seiner Kunst,
wohl dem, der ein guter Gesell ist!

(Das übrige folgt.)

*) In der Folge gab sie ein Schulgebäude her,
worin zuerst drey Lehrer waren: Rector,
Cantor, und Rechenmeister, die zusammen,
nebst freyer Wohnung und sonstigen Emolumen-
ten, 500 gemeine Thaler (etwas über 250 Rtl.)
jährliches Gehalt hatten; “dergestalt, heißt es,
daß die Jugend der Herrschaft und Stadt Je-
ver in derselbigen (Schule) ohne einige Entgeld-
niß getrenlich instruiert und gelehret werden
soll.” — Die Emolumente bestanden zu der
Zeit in Naturalien: Schlachtvieh, Getrande,
Feurung, u. s. f. f. Jeverseh. Kalender, 1804.
S. 105.

VI.

Bemerkungen und Rathschläge über Landwirthschaft, nebst einigen Blicken auf Gegenstände, die damit in genauer Verbindung stehen.

(Fortsetzung *)

Vom Dröschchen.

Man muß diese Arbeit, damit sie auf eine vortheilhafte Art verrichtet wird, so einrichten, daß alle Tage des Morgens **) und des Abends

*) S. Bd. III. St. 6. S. 570.

**) In verschiedenen Gegenden, ist das Dröschchen bey Licht von der Policcy verboten; wo dies der Fall ist, da kann nur bey Tage gedroschen werden. Wo aber kein Verbot ist, muß diese Arbeit nicht anders, als bey wohlverschlossenen großen Leuchten geschehen, woben der Wirth selbst zu seiner eigenen Sicherheit der Policcymeister in seinem Hause seyn muß. Ich kenne Gegenden wo bey Kiehnholz, welches auf eine hochstehende Platte gelegt wird, den ganzen Winter hindurch gedroschen wird; dies ist aber eine sehr tadelhafte Sache, und muß durchaus nicht gekitten werden.

während daß das an der Dröschdiehle stehende Hornvieh gefuttert wird, gedroschen werde. Dies ist für das Vieh von sehr großem Nutzen, es bekommt während des Dröschens das kurze Stroh, welches nicht füglich aufzubinden ist, und wird auch besser abgewartet, weil man doch da gegenwärtig seyn muß. Alles kurze Stroh wird auf diese Art sorgfältig benutzt, und so geht fast keine Aehre kein Halm verloren, sondern alles wird zur Pflege des Viehes verwandt. Das Vieh gedeihet bey einer solchen sorgfältigen Pflege überaus gut, und man hat noch den Vortheil, daß während des Dröschens viel Heu erspart wird. Der kleine Landwirth muß dies ja nicht versäumen, so lange er Getreide hat, im Winter alle Morgen von 4 bis 6 oder 7, und des Abends von 4 bis 7 Uhr zu dröschten. Die Körner, welche in die Ecken und Winkel springen und für den Scheffel verloren gehen, werden von dem Federviehe aufgesucht, und so kommt der geringste Abfall zum Nutzen des Landwirths; daß aber desungachtet immer sparsam und sorgfältig das Korn zusammengehalten werden muß, versteht sich von

selbst. Auch die abgeharkten, und durch einen Schwungbesen von dem Korne abgebrachten Aehren müssen mit Sorgfalt geschüttelt und mit einer langzinkigten Harke von allem Korne separirt, und dann, wenn solches verfüttert werden soll, als Heckerling geschnitten werden. Gerne wollen hier die Knechte etwas tief greifen, um den Pferden ein gutes Futter zu bereiten; dies ist aber verderblich und muß nicht gelitten werden; die Pferde werden auch nur dadurch verwöhnt, und fressen hernach nicht gern ein leichteres Futter wieder.

Das täglich gedroschene Korn muß sammt der Spreu in eine dazu vorhandene Kammer oder in Säcke bis zum Sonnabend geschüttet werden. An diesem Tage muß nun alles in der Woche gedroschene Korn geworfelt und völlig gereinigt werden. An einigen Orten hat man zu dieser Arbeit auch Maschinen, Staubmühlen, wodurch die Arbeit schneller gefördert wird, auch die Körner besser beysammen bleiben und nicht verspillen. Diese Mühlen sind bey einer guten Einrichtung sehr nützlich, und separ-

riren Spreu, oder Raff, und Unkrautsamen von den Fruchtkörnern, welches beym Worfeln nicht immer so gut geschiehet; indessen mache jeder Landwirth diese Arbeit nach seinem Gutbefinden, und nachdem er Zeit und Kosten darauf verwenden kann.

Alles was in der Landwirthschaft erzielt ist, muß nützlich verwendet, und nichts auf eine vergebliche Art verschleudert werden; dahin gehört, daß das Raff, oder die Spreu, eben von allen Getraidearten (nur von Gerste allein ausgenommen) gesichtet und gereinigt, und dann verfüttert werde. Die Spreu von der Gerste, wie auch Alles durch den Sieb *) gefallene, muß mit dem Kehrigt auf den Aschenhaufen

*) Alle Unkrautkörner aber, z. E. der Saame von wilden Sauerampfer, müssen abgebrühet und dem Federviehe, als Hünern, Gänsen und Enten, zum Futter gegeben werden; es ist ihnen eine sehr gedenliche Speise, und sie legen fast eben so stark darnach, als wenn sie mit gebrüheten Hülsen von Lein und Weizen Kleyen gefüttert werden.

gebracht, und im März auf die Wiesen gestreut werden. Der Landwirth muß immer denken: "sammelt die übrigen Brocken, daß nichts umkomme." Niemand halte dies für kleinlich, sondern es gehört zur Rechtlichkeit, zur Reinlichkeit in den Landwirthschaftlichen Haushalt. Denn alles, was im Hause, oder auf dem Hofe — sey es Spreu oder Kehrigt oder Stroh, herum liegt, wird durch den Wind in Bewegung gesetzt, und oft dahin getrieben, wo es ein unrechtliches schmutziges Ansehen verursacht, woran sich das an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnte Auge stößt. Weder im Hause noch auf dem Hofe muß also etwas unordentlich herum liegen, sondern alles gehört in den Misthaufen, alte Lappen von Kleidungsstücken, altes unbrauchbares Leder, Knochen, gestorbenes Federvieh, Laub und Nadeln von den Bäumen, Unkraut aus dem Garten, Kohlstrünke, verdorbene Rüben, und dergleichen, kurz alle auch noch so geringfügige Gegenstände finden in der Mistfuhr ihren rechten Platz, wohin sie gehören. Auf alles dieses muß der Landwirth sehen und seine Hausgenossen dazu anleiten, und das Ge-

fühl für Rechtlichkeit darin zu wecken suchen, sich selbst aber ja hüten, daß er nicht gleichgültig gegen das eine oder andere werde, was die gute Ordnung und Rechtlichkeit in seinem Hauswesen mindern könne.

Nachdem nun mit jedem Sonnabend das Korn gereinigt und aufgemessen ist, muß solches in das wirthschaftliche Rechnungsbuch eingetragen, und wenn alles abgedroschen ist, zusammen gerechnet werden, damit von Jahr zu Jahr zu ersehen ist, ob der Acker an Ergiebigkeit und Fruchtbarkeit zu oder abgenommen hat.

Von der besten Zeit zu Drörschen.

Die beste Zeit um das eingeerntete Getraide zu drörschen und zu reinigen, ist zwischen dem 1ten November bis den 1ten März; in dieser Zeit muß alles Getraide abgedroschen werden. Kann solches nicht in der vorher angeführten Zeit des Abends und Morgens geschehen, so ist es gut, und es wird auch des Ta-

ges gedroschen, und wohl dem Landwirth, der vier ganze Monate alle Tage hindurch dröschchen lassen kann! Er wird, wenn er einigermaßen Haushalten kann, sich wohl befinden. Daß hier nur von kleinen Wirthschaften die Rede ist, versteht sich von selbst; denn bey großen Wirthschaften muß oft von Bartholomäustag bis Urbanustag gedroschen werden.

Mehr als 3 — 4 Dröschcher müssen auf einer Dröschdiele nicht angestellt werden. Vier Dröschcher sind am besten, weil dann bey jeder ausgedroschenen Lage zwey Arbeiter das Stroh aufschütten und in Bündel legen, und zwey die Bündel binden und zurückwerfen können. Viere arbeiten sich bey dem Abharken, Abgaffeln, herum fegen und wiederanlegen, besser in die Hände, und die ganze Arbeit behält einen lebhaftern Gang.

Der kleine Landwirth oder der Bauer, welcher mit seinen eigenen Hausgenossen diese Arbeit verrichtet, muß die Repartition so machen, daß er am 1ten März mit dem Dröschchen fertig

ist, weil er dann schon viele Feld: und Wiesen arbeiten vorfinden wird, die seiner warten.

Wie ist das reine Getraide am besten aufzubewahren?

Das Getraide muß sehr sorgfältig durch Worfeln Sichten und Stöven von allem Schmutz gereinigt werden, wenn es aufbewahrt werden soll; denn je reiner es ist, desto besser und länger hält es sich ohne zu verderben. Wenn ein gehöriger Ueberschlag gemacht ist, wie viel der Landwirth zur Consumtion in seinem Haus: halt nöthig hat, so muß dies vorab aufgelert werden, damit ja kein Mangel im Haus: halte entsteht. Der Ueberfluß muß zu Gelde gemacht werden, und es ist am besten und vortheilhaftesten, wenn der Landwirth diesen Ueberfluß so fort von der Diehle, wenn er rein gemacht hat, das ist an jedem Sonnabend, verkaufen kann. Er hat dann des Auf: und Ab: tragens, des Nachmessens, des Verspillens weniger, und befindet sich gewöhnlich wohl dabey.

Dies ist jedes mal rathsam, wenn die Frucht-
 preise nicht gar zu niedrig sind, und es wird
 ihn nicht gereuen, wenn sein Nachbar, der
 bessere Preise abwartete, auch hernach einige
 Groschen für den Hinten oder einige Rthlr. für
 die Last mehr bekommt. Dieser Gewinn geht
 für den Verlust an der Maße und an der Ar-
 beit und Zeit verloren, und verschiedentlich habe
 ich es gesehen, daß ein solcher Speculant sehr
 vielen Verlust gehabt hat, weil von dem auf-
 gesollertem Getraide ein großer Theil verdorben
 war. Sind aber die Preise so niedrig, daß der
 Producent dabey nicht bestehen, folglich nicht
 verkaufen kann, so muß das reine Getraide
 auf einen mit Luftzügen vorgerichteten Korn-
 boden geschüttet, und von Zeit zu Zeit umge-
 stochen werden. Aber es sehr lange auf dem
 Boden liegen zu lassen, ist nicht rathsam; es
 tritt Staub und Schmutz hinzu, und wenn
 die Frühlingssonne alles wieder belebt, so ent-
 stehen Insecten und Würmer, die das Getraide
 theils verzehren, theils verderben, und auch
 verunreinigen. Auch wollen die Mäuse sich
 gerne ihre Schlupfwinkel da anlegen, wo sie

für sich und ihre Jungen so reichlichen Fraß finden. Es ist daher nicht rathsam, das reine Getraide länger als 4 — 6 Wochen so ausgehütet liegen zu lassen, oder nur so lange, als die Pflanzensäfte absorbirt sind; als dann fasse man das Getraide in Säcke, und setze solche auf luftige trockene Böden neben einander, jedoch so, daß sie sich nicht berühren, sondern zwischen den Säcken freier Luftzug bleibt. Die angefüllten Säcke müssen nicht zugebunden werden, sondern so lange offen bleiben, bis man versichert ist, daß die Pflanzensäfte keine Gährung mehr verursachen. Dies ist wol die beste und sicherste Art, daß Korn aufzubewahren, und gegen Verderben sowol als Mäusen zu schützen; denn da allenthalben Zwischenraum ist, so können zwey Katzen den ganzen Kornboden von Mäusen rein halten, und das Getraide wird nicht von den Excrementen der Mäuse noch der Katzen verunreinigt, welches man auf vielen Kornböden bis zum Eckel finden wird. Auch bey einer Feuersgefahr kann das eingesackte Korn leichter weggebracht und erhalten werden, welches auch für

den Landwirth von grosser Wichtigkeit ist. Der Einwand, daß die Anschaffung der Säcke viele Kosten verursachen werde, kann gegen den überwiegenden Nutzen gar nicht in Betrachtung kommen, besonders wenn man den Hamf selbst bauet und die fleißige Hausfrau ihre weibliche Dienstbothen im Winter mit Spinnen gehörig zu beschäftigen weiß. Die Heede von Hamf ist dazu recht gut, und da gewöhnliche in Leinenweberstuhl vorhanden ist, worauf das in der Haushaltung benötigte Leinwand von der Dienstmagd gemacht wird, so kann in wenigen Jahren, leicht so viel Heedengarn mehr gesponnen und gewebt werden, daß die benötigten Säcke angeschafft werden können. Das Leinwand zu diesem Behuf, braucht nur $4\frac{1}{2}$ — 5 Quartier breit zu seyn.

Sobald aber die angefüllten Säcke ledig geworden sind, müssen sie ausgewaschen und und sehr gut — allenfalls im Backofen — getrocknet werden, damit ja keine Brut von Kornwurm, oder irgend einem Insekt darin erhalten wird. Alte dickgestickte Säcke, worinn

sich Staub und sonstige Unreinigkeit gesammelt hat, sind zur Aufbewahrung der reinen Früchte nicht tauglich, wohl aber zu Kaff, Pferdefutter, Cartoffeln, und überhaupt zu solchen Früchten die nicht lange aufbewahret werden.

Der Kornboden selbst muß auch immer von Staub und Schmutz gereinigt werden, weil sich sonst allerley Gewürme und Insekten einnisten.

Von der Behandlung der Wiesen im Frühling.

Nachdem nun der Landwirth seine innern Landwirthschaftlichen Arbeiten im Winter so viel wie es möglich war, beseitigt hat, so muß er auch seine Sorgfalt auf die Wiesen richten, die in vielen Gegenden die Hauptstütze der Landwirthschaft sind. Der höhere oder geringere Werth, den man auf die Wiesen legt, ist der sicherste Culturmesser des Landwirthschaftlichen Verkehrs, und da wo man noch glaubt, daß ohne Wiesen keine Landwirthschaft zu treiben möglich ist, versteht man noch wenig davon, und der Culturmesser steht = 0. Wenn aber das Lokale einer Gegend vermittelst kleiner Bäche oder Flüsse

zu Anlegung der Wiesen und zum Graswuchs geeignet ist, so suche man ja diese Gelegenheit so sorgfältig als möglich aufs höchste zu nützen; denn der Wiesenbau kömmt den Ackerbau ungemein zuhülfe. Dadurch wird ein Futtervorrath gewonnen, daß das zu haltende Vieh reichlich gefuttert werden kann, und dagegen reichlich und guten Dünger giebt, womit die Kornfelder immer in Fruchtbarkeit erhalten werden können. Manche Sorgen hat der Landwirth weniger, dessen Hof eine solche glückliche Lage hat, daß die natürlichen Wiesen einen großen Theil des Winterfutters für seinen Viehstapel hergeben. Wenn das Mißrathen der künstlichen Wiesen, oder der Futterkräuter, den Landwirth, der sich darauf allein verlassen muß, in Verlegenheit und Sorgen setzt, so sieht jener ganz ruhig auf seine Wiesen, als auf eine nie versiegende Quelle, und erwartet zuverlässig bey einer guten Behandlung eine reichliche, oder doch eine mäßige Ernte. Daher muß ein jeder Landwirth, er sey groß oder klein, auf eine gute und sorgfältige Behandlung und Verbesserung seiner natürlichen Wiesen ja ein besonderes

Augenmerk richten, und solche stets als eine Perle im Golde betrachten, weil er eben dadurch in den Stand gesetzt werden kann, seinen übrigen Landwirthschaftlichen Betriebe mit Energie und Nachdruck zu betreiben. Es ist durch Erfahrung vielfältig bewiesen, daß der, welcher bey der Landwirthschaft reich werden will, damit anfangen muß, recht viel Futter für sein Vieh zu schaffen; zu viel kann er gar nicht bekommen, wenn er auch auf seinen gewöhnlichen Viehstapel, einen doppelten Futter Vorrath hätte; denn je mehr Futter, je mehr Dünger, desto mehr Korn kann gebauet, und desto grösserer Ueberfluß kann verkauft und zu Gelde gemacht werden. Wenn auch jährlich nicht alles aufgefuttert wird, so ist der Ueberfluß nicht verloren, denn man kann nicht wissen, was für kalte und nasse Tage im Frühjahre kommen; und wehe dem, der nur karglich hätte, und nicht mehr geben kann! Es ist eine traurige Sache, wenn der Futtermangel im Frühling so drückend wird, daß das Vieh kaum die Hälfte bekommen kann, was seine Existenz erfordert. Wie mager, wie abgehungert und hin-

fallend solches dann wird, davon sind in manchen Gegenden, im Frühjahr 1799 traurige Beyspiele gesehen, und mancher Landwirth erhielt eine sehr kostspielige Belehrung, die ihm gezeigt hat, daß man nothwendig im Jahre fast 210 Tage Winterfutter anschaffen muß, wenn man seinen Viehstapel dem Zufall nicht überlassen will, und zu diesem Futtergewinn muß man durch gute Behandlung die Wiesen zwingen, daß sie reichlich dazu beytragen, und dies kann der Landwirth dadurch, "daß er sucht seine Wiesen nach ihrer Lokalbeschaffenheit in solchen Zustand zu setzen und zu erhalten, daß sie immer reichliche Ernten geben können." Sind es Bewässerungswiesen, so muß er zu rechter Zeit das Wasser hinauf schaffen, und auch zu rechter Zeit solches wieder ablaufen lassen können. Sind es Düngewiesen, so muß er mit kurzem Mist, Kaff, Kehrig und Asche im Monate März solche überstreuen. *) Auch müssen die Wiesen geebnet, und die Maulwurfs- hügel aus einander geworfen, und die mit Un-

*) Siehe des 4ten Stück des zweyten Bandes.

krant, oder mit Moos, überzogene Stellen verbessert werden, damit auf einer ganzen Wiese kein Fleckchen bleibt, wo nicht gutes und vielles Gras wächst. Durch solche aufmerksame Behandlung kann der kluge Landwirth auf einer Wiese von einem Zucke Inhalt, so viel und vielleicht mehr Heu ernten, als ein Nachlässiger auf zwey Zuck; "Es ist also der nicht der reichste, der das mehreste Land hat, sondern der, dessen Land die meisten und besten Früchte trägt;" sagt irgend wo ein practischer Oekonom; ein wichtiger Satz, der werth ist, daß er täglich von guten Landwirthen — nicht allein in Munde geführt, sondern beherzigt werden möchte, und wer anders kann sich rühmen, Meister in seiner Kunst, oder ein vollkommener Landwirth, zu seyn, als der, welcher sein Land auf die möglichste Art verbessert hat, und benutzt.

Fretten der Wiesen.

Es gereicht zum großen Nachtheil des Heu, ertrags, wenn die Wiesen eines Dorfs, oder einer Gegend, im Frühjahre und Herbste von

Pferden und Hornvieh betrieben und bis zu einem gewissen Tage, gewöhnlich Georgentag, auch wol alten Maytag — abgeweidet werden. Die Frühjahrsfrettung ist auf Bewässerungswiesen immer schädlich; denn der feuchte Boden dieser Wiesen, wird zu sehr durchgetreten, herum gehackt; sehr viele Graspflanzen verderben und gehen für den Heuertag verloren. Die Düngewiesen, welche nicht bewässert werden können, liegen gewöhnlich höher, und daher trockner; die Oberfläche hat also mehr Festigkeit und wird durch den Weidegang nicht so sehr verreten. Aber desungeachtet schadet das Abfretten im Frühling hier auch, besonders wenn häufige und starke Nachtfroste eintreten; dadurch wird nun zwar ohnehin der Graswuchs gehemmt, aber die verwundete, und häufig wieder abgebissene Pflanze leidet doch am meisten, hat kein Gedeyhen, und geht wol gar aus.

Kein guter Landwirth muß seine zum Mähen bestimmte Wiesen im Frühjahre fretten, und wo mehrere die Compascualberechtigungen darauf haben, müssen sie durch einen

billigen Vergleich solche aufheben. Die Herbstfrette, ist bey einer sonst guten Behandlung für manche Wiesen ehr vortheilhaft, als schädlich; jedoch muß nur allein Hornvieh darauf fretten, und Nacht und Tag darauf bleiben, wenn der beabsichtigte Nutzen erreicht werden soll. Der Weidegang des Viehes auf diesen Wiesen, hat den Nutzen, daß die Moose niedergetreten werden, die den Graswuchs hemmen, und die Excremente des Viehes darauf zurückbleiben, welche aber mit der Egge darauf vertheilt, und hernach mit einer Walze überwelzt werden müssen. Wenn dieses nicht versäumt wird, so mag die Herbstfrette durch Hornvieh immerhin geschehen, und man hat keinen Nachtheil davon zu besorgen.

Der Landwirth halte also seine Wiesen sehr hoch; sie kommen, ihm sehr zu statten, und werden mannigmal seinem Winterfuttermangel abhelfen. Aber unwürdig ist er des Besitzes dieses Kleinods, wenn er nur davon nimmt was die Natur ohne seine Wartung und Pflege darreicht, und wenn er nicht jeden Fußbreit,

hier durch Bewässern, da durch Düngen so nachhilft und unterstützt, — daß der Boden überall gleich fruchtbar wird.

Unumgänglich notwendig sind zwar die natürlichen Wiesen nicht, wenn sonst hinreichendes Ackerland vorhanden ist, damit durch den Futterkreuterbau jener Mangel ersetzt werden kann; aber, sehr angenehm und vortheilhaft sind sie. Es ist viel eher möglich, die Stallfütterung einzuführen, und mit Sicherheit anzufangen, wenn man solche sichere Hülfsmittel hat. Deswegen muß man solche Quellen des Reichthums nicht durch die äußerst schädliche Frühjahrsfrette verstopfen,

2. Wie muß der Landwirth geeigenschaftet seyn?

Der Landwirth welcher diesen ehrenvollen Namen verdienen will, muß ein Mann seyn der jede Erdart als die Gebärmutter aller Vegetabilien, dazu tüchtig zu machen versteht, daß sie solche, in höchstmöglicher Güte und

Menge — je nach dem ihr dazu der Saamen ertheilt wird — hervorbringt.

Er muß also die Kenntnisse haben, daß er die Mannigfaltigkeit der Erdarten untersuchen, unterscheiden, und aus ihrem verschiedenen Gemische bestimmen kann, welche Fruchtarten mit dem größten Nutzen darauf erzielt werden können, imgleichen durch welchen Zusätze und Düngmittel sie verbessert, und zur Hervorbringung mehrerer und vollkommener Producte sie gleichsam gezwungen werden kann. Er muß die Kunst verstehen den Fruchtwechsel auf die vortheilhafteste Art einzuführen, und nie dasselbe Getraide mehrere Jahre nach einander auf denselben Acker bauen.

Er muß suchen wenn seine Ackerländerchen zerstreuet liegen, solche durch umtausch oder Ackerumsatz zusammen zu legen, in gewisse Schläge oder Theile einzutheilen, und zu befriedigen, damit solche Theile a) vor Wind und Vieh gesichert, und b) zur willkührlichen Disposition, entweder zum Futterkrauterbau,

zum Weidegang, oder auch zum Kohl: Cartoffeln: Rüben: oder Gartenbau, benutzt werden können. Er muß bey dieser zweckmäßigen Eintheilung seine Hauptforge seyn lassen, daß er recht viel Sommer: und Winterfutter für sein Vieh gewinnet; dies ist das Erste was zu einer guten Landwirthschaft erforderlich ist.

Er muß den innern Haushalt aus dem Grunde verstehen, und nach dem Futtergewinn seinen Viehstapel einrichten, um recht vielen und guten Dünger zu machen.

Er muß seinen Viehstapel so ordnen, daß er jährlich — wenn keine Viehsäuche oder ein sonstiger Unglücksfall eintritt, eine Summe Geldes aus dem abzusehenden Viehe lösen kann, und also die innere und äußere Wirthschaft mit einander Vortheilhaft verbinden.

Er muß eine gute Kenntniß, nicht allein von der Beschaffenheit des Viehes selbst, sondern auch von den Krankheiten und Zufällen, wie auch von den dagegen anzuwendenden Mitteln, haben.

Er muß ein leutseliger, wohlwollender, humaner Mann von Charakter seyn, der seine Dienstboten mit guten Beyspielen vorgehet, und durch gute Ermahnungen und Belehrungen, selbst mit ausharrender Geduld zu Menschen zu bilden suchet, und überall, so auch in seinem geringsten Dienstboten die Menschheit ehren, und für deren Speise und Trank, wie auch für deren Gesundheit und ferneres Fortkommen hausväterliche Sorge tragen.

Er muß seine Dienstbothen mit kluger Auswahl und nach sorgfältiger Prüfung wählen, und für keinen Preis schlechtes unmoralisches liederliches Gesindel in seinen Dienst nehmen, wenn solche auch umsonst dienen wollen; denn die stöhren die Ordnung im Hauswesen, und verursachen tausendfachen Verdruß, und verbittern Andern das Leben.

Er muß vor allen Dingen darauf sehen, daß seine Dienstboten religiös sind, und in ungeheuchelter Gottesfurcht und Tugend wandeln, auch solche zur Kirche halten, und mit ihnen

oft häßliche Erbauung vornehmen. Denn nur fromme und rölligöse Dienstbothen sind treu und haben Pflichtgefühl. Leider werden die Dienstbothen in unsern Tagen auch gleichgültig gegen die Religion, weil sie sehen daß es ihre Herrschaften auch sind. Durch unser Beispiel wird also der niedrigsten Volksklasse das genommen, wodurch sie sonst treue und gute Dienstbothen waren, ohne daß wir ihnen Ersatz geben, oder ohne daß wir sie durch wahre Bildung zu guten, edlen und treuen Menschen machen. *)

*) Billig sollte für die dienende Klasse von Menschen eine Anstalt seyn, worin sie mit ihren Pflichten, die sie künftig zu beobachten hätten, gehörig bekannt gemacht würden. Wie viele treten in Dienst, und kennen keinen andern Zweck als ihren Unterhalt und ihren Lohn, und verrichten ihre Arbeiten auf die nachlässigste Art, und wenn die Herrschaft nicht gegenwärtig ist, so wird alles versäumt, was nicht gleich in die Augen fällt. Die Wartung des Viehes darf man gar nicht auf die Dienstbothen ankommen lassen, wenn es nicht umkommen soll. Das Sprichwort! "des Herrn Auge machet die Pferde fett" enthält viel Wahres.

Der Landwirth muß immer seines hohen Berufs eingedenk seyn, er ist nicht allein der Producent der physischen Lebensbedürfnisse, wodurch das sonst bellende Thier abgefuttern wird; — Er ist auch Hausvater seiner Hausgenossen, deren Bildung, Belehrung und moralische Besserung ihm als Pflicht obliegt; daher muß er in seinen Lebenswandel durch Mäßigkeit, Keuschheit, Sparsamkeit, Frömmigkeit, Leutseligkeit, Kurz, durch seine tugendhaften Gesinnungen und Handlungen ein beständiges gutes Beyspiel geben. Nie muß er sich betrunken finden lassen, dies setzt ihm gleich in den Augen seiner Dienstbothen herab, — eben so wenig muß er zweideutig scherzen, und besonders nicht mit den weiblichen Dienstboten — vielweniger solche zu Ausschweifungen verführen, nie den Lustigmacher spielen, nie unvernünftig in Zorn kommen und nach ungezügelter Leidenschaft handeln — durch alle diese Untugenden verliert er seinen innern Werth in den Augen seiner Dienstbothen, und seinen eigenen.

Er muß vielmehr immer seinen graden ernstestn Gang gehen, die Unerfahrenen belehren, die Fehlenden mit Sanftmuth und Hinsicht auf die Würde und Rechte des Menschen zurecht weisen, den Schlechten und Boshaften mit Güte oder Ernst bessern, und wenn seine Mühe vergeblich ist, solchen sofort aus dem Dienste schaffen, wenn er sich Verdruß und Aergerniß ersparen will.

Er muß also ein kluger, vorsichtiger, humaner und Kenntnißreicher Mann seyn, der seihem Hauswesen und seine Wirthschaft Wohl vorzustehen weiß.

Er muß die goldene Regel des größten Moralisten aller Zeiten. "Alles was du willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch," sorgfältig beobachten, dann wird Zufriedenheit und Glück sein Loos seyn. Mit einem Worte! Er muß erst Seyn und dann Thun!

Jeder Landwirth, er sey groß oder klein, wird nur erst dann das glückliche seiner Lage fühlen,

je mehr er als Mensch gebildet und dadurch
 zu einem guten Landwirth geeigenschaftet wird.
 Dann wird er die Arbeiten seines Berufs nicht
 als eine Last ansehen, die er mit Widerwillen
 verrichtet, sondern als ein angenehmes Ge-
 schäft, wodurch die Erde verschönert, wodurch
 Nahrung für Menschen und Vieh hervorgebracht
 wird. Und diese Lust an nützlicher Thätigkeit
 wird er unvermerkt auf seine Hausgenossen
 übertragen, und wenn alle mit Lust arbeiten
 so gehts gut von statten, denn nur der Un-
 wille gegen ein Geschäft ermüdet. Je mehr
 einer wirkt, desto mehr Berührungspunkte hat
 er, folglich lebt er mehr als andre von weni-
 ger Thätigkeit. Müßigang ist schwer, und
 kann kein Mensch von Geist; und muß auch
 kein Mensch wollen, denn dadurch verlieren
 wir unsre Bestimmung aus den Augen, und
 gerathen auf Thorheiten und auf Handlungen,
 die unserer unwürdig sind. Vorzüglich muß auch
 der Landwirth darauf bedacht seyn, sich vor
 Petulanz und Bauernstolz zu hüten, denn das
 charakterisirt einen rohen und ungeschliffenen
 Menschen, der seine Verhältnisse in gesellschaft-

licher Verbindung nicht kennt, und den daher jeder vernünftige, ruhige und gebildete Mann meidet und nicht gern mit ihm umgeheth, und muß daher manche Freunden des Lebens entbehren, die er sonst im Umgange edler und guter Menschen finden würde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler im 3ten Bande.

- Seite 356, Zeile 16, statt ersten lies ernstest.
 — 361, — 2, nach dem Worte: Zeigen muß ein: stehen.
 — 359, — 19, statt sicher l. sicherer.
 — 372, — 18, statt alle Tage l. alle 3 Tage.
 — 324, — 9, statt die Fruchtwechsel l. den Fruchtwechsel
 — 374, — 12, statt einer l. seiner Wirkung.
-

II.

Etwas über Armen-Anstalten, mit näherer Beziehung auf die hiesige.

Der Pastor Funk zu Altona, welcher (1803) eine Schrift über das dortige Armenwesen herausgegeben hat, erklärt sich lebhaft gegen eine Armensteuer, selbst als subsidiarisches Mittel. „Allein“ — so bemerkt der Recensent in der Hallischen A. L. Z. Dec. 1805. S. 482. — „wenn andre Mittel unzureichend seyn sollten, so bleibe doch wohl nichts anders übrig, als eine Steuer, die unter diesen Umständen sicherlich nicht unrechtmäßig seyn würde, und auch bey einer übrigens guten Verwaltung des Armenwesens, nicht nachtheilig oder beschwerlich für die Gemeinde seyn könnte, wenn man sie nur nach einem angemessenen Maßstabe auflegte. Wir würden“ fährt der Recensent fort „dabey immer den für die Grundsteuer vorziehen, und glauben, daß die Armensteuer dadurch alles das